

Einführende Hinweise

Zum 1. Dezember 2021 wurde das **Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW)** neu gefasst.

Im Folgenden sind die **Änderungen** des Gesetzes eingearbeitet und **farblich markiert**.

Unter jedem einzelnen Paragraphen findet sich die zugehörige **Verwaltungsvorschrift (VV)**, sodass die Informationen auf einen Blick zu erfassen sind. Die Verwaltungsvorschriften sind noch **nicht** an die Gesetzesänderungen angepasst, dies soll erst Anfang 2022 erfolgen. Nach ihrem Erscheinen werden sie eingearbeitet.

Vor dem Abdruck des SchAG NRW werden die **wesentlichsten Änderungen** kurz beschrieben.

Bei der Nutzung als PDF-Datei wird empfohlen die Lesezeichen (Bookmarks) einzublenden. So können die einzelnen Paragraphen im Text unmittelbar aufgerufen werden.

Diese Gesetzessammlung wurde privat erstellt, ist kein amtliches Dokument und ohne Gewähr für die Richtigkeit.

Rückmeldungen, Anregungen und Hinweise bitte an:

Gerhard Münch,
LL.B. – Dipl.-Kfm. – Dipl.-Ing.

Dahlienstraße 10
D-53947 Nettersheim-Engelgau

schiedsamt@gerry-muench.de

(letzte Bearbeitung: 4. Dezember 2021)

Inhalt

Einführende Hinweise	1
Inhalt	2
Die wesentlichsten Änderungen des SchAG NRW im Überblick	4
§ 2 SchAG NRW – Eignung für das Schiedsamt.....	4
§ 14 SchAG NRW – Örtliche Zuständigkeit.....	4
§ 20 SchAG NRW – Antragstellung.....	4
§ 22 SchAG NRW – Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung.....	4
§ 23 SchAG NRW – Unentschuldigtes Ausbleiben.....	4
§ 26 SchAG NRW – Protokoll.....	4
§ 45 SchAG NRW – Höhe der Gebühren.....	4
§ 48 SchAG NRW – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten.....	4
Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW)	5
I. Abschnitt – Das Schiedsamt.....	5
§ 1 SchAG NRW – Schiedsamt, Schiedsamsbezirke.....	5
§ 2 SchAG NRW – Eignung für das Schiedsamt.....	6
§ 3 SchAG NRW – Wahl der Schiedsperson.....	6
§ 4 SchAG NRW – Bestätigung der Wahl.....	7
§ 5 SchAG NRW – Vereidigung der Schiedsperson.....	7
§ 6 SchAG NRW – Ehrenamt.....	7
§ 7 SchAG NRW – Aufsicht, Verzeichnis der Schiedspersonen.....	8
§ 7a SchAG NRW – Datenschutz.....	9
§ 8 SchAG NRW – Ablehnung oder Niederlegung des Amtes.....	10
§ 9 SchAG NRW – Amtsenthebung.....	10
§ 10 SchAG NRW – Verschwiegenheitspflicht.....	10
§ 11 SchAG NRW – Stellvertretung.....	11
§ 12 SchAG NRW – Sachkosten, Haftung.....	11
II. Abschnitt – Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten.....	12
§ 13 SchAG NRW – Sachliche Zuständigkeit.....	12
§ 14 SchAG NRW – Örtliche Zuständigkeit.....	15
§ 15 SchAG NRW – Amtliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks.....	16
§ 16 SchAG NRW – Ausschluss von der Amtsausübung.....	16
§ 17 SchAG NRW – Ablehnung der Amtsausübung.....	17
§ 18 SchAG NRW – aufgehoben.....	18
§ 19 SchAG NRW – Mitglieder der Rechtsanwaltschaft und Beistände.....	18
§ 20 SchAG NRW – Antragstellung.....	18
§ 21 SchAG NRW – Terminbestimmung, Zustellung der Ladung.....	19
§ 22 SchAG NRW – Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung.....	20
§ 23 SchAG NRW – Unentschuldigtes Ausbleiben.....	21
§ 24 SchAG NRW – Verhandlungsgrundsätze.....	21
§ 25 SchAG NRW – Beweiserhebung.....	23
§ 26 SchAG NRW – Protokoll.....	23
§ 27 SchAG NRW – Genehmigung des Protokolls.....	24
§ 28 SchAG NRW – Unterzeichnung des Protokolls.....	25
§ 29 SchAG NRW – Protokollbuch.....	25
§ 29a SchAG NRW – Erfolglosigkeit der Schlichtung.....	26
§ 30 SchAG NRW – Abschrift und Ausfertigung des Protokolls.....	27
§ 31 SchAG NRW – Ausfertigungsvermerk.....	27
§ 32 SchAG NRW – Erteilung der Ausfertigung.....	27
§ 33 SchAG NRW – Vollstreckung aus dem Vergleich.....	28
III. Abschnitt – Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen.....	28
§ 34 SchAG NRW – Sachliche Zuständigkeit.....	28
§ 35 SchAG NRW – Verfahren.....	31
§ 36 SchAG NRW – Absehen vom Sühneversuch.....	31
§ 37 SchAG NRW – Beschränkung der Ablehnung.....	31
§ 38 SchAG NRW – Gesetzliche Vertretung.....	32

§ 39 SchAG NRW – Persönliches Erscheinen der Parteien.....	32
§ 40 SchAG NRW – Sühnebescheinigung.....	34
IV. Abschnitt – Kosten.....	35
§ 41 SchAG NRW – Gebühren und Auslagen.....	35
§ 42 SchAG NRW – Kostenschuld.....	35
§ 43 SchAG NRW – Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht.....	36
§ 44 SchAG NRW – Einforderung und Beitreibung.....	36
§ 45 SchAG NRW – Höhe der Gebühren.....	37
§ 46 SchAG NRW – Auslagen.....	38
§ 47 SchAG NRW – Einwendungen gegen den Kostenansatz.....	39
§ 48 SchAG NRW – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten.....	39
V. Abschnitt – Übergangs- und Schlußvorschriften.....	40
§ 49 SchAG NRW – Verwaltungsvorschriften.....	40
§ 50 SchAG NRW – In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften.....	40
Anlagen.....	41
Anlage 1: Jahresbericht.....	41
Anlage 2: Übersicht Geschäftsergebnisse.....	42
Anlage 3: Vorblatt zum Protokollbuch.....	43
Anlage 3a: Erfolglosigkeitsbescheinigung.....	44
Anlage 4: Kassenbuch.....	45
Anlage 5: Kostenrechnung.....	47

Die wesentlichsten Änderungen des SchAG NRW im Überblick

§ 2 SchAG NRW – Eignung für das Schiedsamt

Die Altersgrenzen wurden auf das 25te bzw. 75te Lebensjahr abgeändert.

§ 14 SchAG NRW – Örtliche Zuständigkeit

Nicht mehr der Wohnsitz des Antragsgegners ist das ausschließliche Kriterium für die örtliche Zuständig, sondern zusätzlich die Belegenheit des Grundstücks bzw. der Räume. Sollten mehrere Schiedspersonen zuständig sein, so hat der Antragsteller die Wahl.

Ist Antragsgegner eine juristische Person, so kann deren Hauptsitz oder den der Niederlassung die örtliche Zuständigkeit begründen.

§ 20 SchAG NRW – Antragstellung

Der Antrag kann auch mittels elektronischer Post gestellt werden, wenn die Schiedsperson einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat. Die Textform (§ 126b BGB) ist ausreichend.

§ 22 SchAG NRW – Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

Die Verhandlung kann als Videokonferenz geführt werden.

§ 23 SchAG NRW – Unentschuldigtes Ausbleiben

Bleibt die antragstellende Partei der Verhandlung unentschuldig fern, so gilt der Antrag als zurückgenommen.

§ 26 SchAG NRW – Protokoll

Die Identität der Parteien ist zu prüfen, sofern sie nicht von Person bekannt sind.

§ 45 SchAG NRW – Höhe der Gebühren

Die Gebühren wurden leicht angehoben.

§ 48 SchAG NRW – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

Die Gemeinde kann auf ihren Anteil der Gebühren zugunsten der Schiedsperson verzichten.

Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW)

mit Verwaltungsvorschriften (VV zu SchAG NRW) und Anlagen

Schiedsamtsgesetz NRW (SchAG NRW) in der Fassung vom 01. Dezember 2021.
Verwaltungsvorschriften zum SchAG NRW (VV) in der Fassung vom 3. August 2011.

I. Abschnitt – Das Schiedsamt

§ 1 SchAG NRW – Schiedsamt, Schiedsamtbezirke

- (1) Das Schlichtungsverfahren nach diesem Gesetz führt das Schiedsamt durch. Seine Aufgaben werden von Schiedspersonen wahrgenommen.
- (2) Schiedsamtbezirk ist die Gemeinde. Das Gemeindegebiet kann in mehrere Schiedsamtbezirke geteilt werden. Für jeden Schiedsamtbezirk ist eine Schiedsperson zu bestellen.

VV zu § 1

1 Schiedsamt

- 1.1 Das Schiedsamt wird von Schiedspersonen wahrgenommen. Sie führen bei ihrer Amtsausübung die Bezeichnung "Schiedsfrau" bzw. "Schiedsman".
- 1.2 Das Schiedsamt ist Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 der Zivilprozessordnung und Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Abs. 1 der Strafprozessordnung. Die Schiedsperson führt das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten und in Strafsachen durch. Die Einzelheiten über ihre Zuständigkeit sind im zweiten und dritten Abschnitt des Schiedsamtsgesetzes und den dazu ergangenen VV geregelt.

2 Schiedsamtbezirke in größeren Gemeinden

- 2.1 Eine Gemeinde soll in mehrere Schiedsamtbezirke geteilt werden, wenn dies im Interesse der Rechtsuchenden - insbesondere im Hinblick auf die Einwohnerzahl, auf die Größe des Gemeindegebietes und auf ungünstige Verkehrsverbindungen mit öffentlichen Verkehrsmitteln - oder sonst im öffentlichen Interesse erforderlich ist.
- 2.2 Die Grenzen der Schiedsamtbezirke sollen die Grenzen des Amtsgerichtsbezirks nicht überschreiten.
- 2.3 Die Organzuständigkeit für die Einteilung der Gemeinde in Schiedsamtbezirke richtet sich nach den Vorschriften des Kommunalverfassungsrechts. Nach § 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GO) ist der Rat zuständig. Eine Zuständigkeit der Bezirksvertretungen in den kreisfreien Städten nach § 36 GO ist gesetzlich ausgeschlossen, weil die Abgrenzung der Schiedsamtbezirke nur im Rahmen eines Gesamtkonzeptes mit Blick auf das gesamte Stadtgebiet entschieden werden kann. Der Rat kann nach § 41 Abs. 2 GO seine Zuständigkeit auf einen Ausschuß oder den Bürgermeister übertragen. Dies kommt z. B. bei der Änderung der Grenzen von Schiedsamtbezirken im Rahmen des vom Rat festgelegten Gesamtkonzeptes in Betracht.

3 Änderung von Schiedsamtbezirken

- 3.1 Die Grenzen eines Schiedsamtbezirks können auch während der Amtszeit einer Schiedsperson geändert werden.
- 3.2 Würde durch die Änderung das Amt der Schiedsperson wegfallen oder in der Person der Schiedsfrau oder des Schiedsmanns der Fall des § 2 Abs. 3 Nr. 2 eintreten, so soll die Änderung nur bei Beendigung der laufenden Amtszeit der Schiedsperson vorgenommen werden, sofern das nicht aus besonderen Gründen untunlich erscheint.

3.3 Erweist es sich in diesen Fällen als notwendig, dass eine Schiedsperson vor Ablauf ihrer Amtszeit ihr Amt aufgibt, so ist, wenn nicht die Schiedsperson mit Genehmigung der Leitung des OAmtsgerichts ihr Amt freiwillig niederlegt, die Enthebung vom Amt (§ 9) zu erwägen.

4 Bekanntmachung der Schiedsamtsbezirke

Die Gemeinde macht die Errichtung und Änderung von Schiedsamtsbezirken öffentlich bekannt. Sie unterrichtet die Leitung des Amtsgerichts hierüber.

§ 2 SchAG NRW – Eignung für das Schiedsamt

- (1) Die Schiedsperson muss nach ihrer Persönlichkeit und ihren Fähigkeiten für das Amt geeignet sein.
- (2) Schiedsperson kann nicht sein, wer
 1. die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt;
 2. unter Betreuung steht.
- (3) Schiedsperson soll nicht sein, wer
 1. das 25. Lebensjahr nicht vollendet hat;
 2. in dem Schiedsamtsbezirk nicht seinen Wohnsitz hat;
 3. durch sonstige, nicht unter Absatz 2 Nr. 2 fallende gerichtliche Anordnungen in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt ist.
- (4) Zur Schiedsperson soll nicht gewählt oder wieder gewählt werden, wer das 75. Lebensjahr vollendet hat.
- (5) Die in §§ 3 und 4 genannten Stellen können personenbezogene Daten der zu wählenden oder zu bestätigenden Schiedspersonen erheben, soweit dies nach Absätzen 1 bis 4 erforderlich ist.

VV zu § 2

- 1 Im Regelfall wird die jeweilige Wahlkörperschaft der Gemeinde niemanden zur Schiedsperson wählen oder wiederwählen, der im Zeitpunkt der Wahl das 70. Lebensjahr vollendet hat. Sie kann aber je nach Lage des Einzelfalls unter besonderer Berücksichtigung des Interesses an einer wirkungsvollen Schlichtungstätigkeit der Schiedsperson hiervon abweichen.

§ 3 SchAG NRW – Wahl der Schiedsperson

- (1) Der Rat der Gemeinde wählt die Schiedsperson. Der Rat kann die Wahl auf die zuständige Bezirksvertretung übertragen, sofern der Schiedsamtsbezirk in dem jeweiligen Stadtbezirk liegt oder nur unwesentlich über den Stadtbezirk hinausgeht.
- (2) Die Gemeinde soll in geeigneter Form bekannt machen, dass sich interessierte Personen um das Amt bewerben können. Dabei soll die Gemeinde darauf hinweisen, dass Bewerbungen von Menschen mit Migrationshintergrund ausdrücklich erwünscht sind.
- (3) Die Schiedsperson wird für fünf Jahre gewählt. Bis zu ihrem Amtsantritt bleibt die bisherige Schiedsperson tätig.

VV zu § 3

- 1 Für jeden Schiedsamtsbezirk ist in einem getrennten Wahlgang die Schiedsperson und die stellvertretende Schiedsperson zu wählen; die Vertretung kann auch so geregelt werden, dass bestimmte Schiedspersonen sich gegenseitig vertreten. Wird das Schiedsamt frei, so soll die Gemeinde in geeigneter Form bekannt machen, dass interessierte Personen sich zur Wahl stellen können. Vor der Wahl soll die Gemeinde ferner die regionale Organisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat, hören; dies gilt auch für die Wiederwahl. Im Fall der Wiederwahl kann auch eine Stellungnahme der Leitung des Amtsgerichts eingeholt werden.
- 2 Die Amtszeit beträgt auch dann fünf Jahre, wenn die gewählte Person an die Stelle einer vorzeitig ausgeschiedenen Schiedsperson oder stellvertretenden Schiedsperson tritt.

§ 4 SchAG NRW – Bestätigung der Wahl

Die gewählte Schiedsperson darf ihr Amt erst antreten, wenn sie durch die Direktorin oder den Direktor oder die Präsidentin oder den Präsidenten des Amtsgerichts (Leitung des Amtsgerichts) bestätigt worden ist, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.

VV zu § 4

- 1 Sobald die Schiedsperson gewählt ist, übersendet der Bürgermeister die Wahlverhandlungen der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat. Er fügt alle Vorgänge über die Wahl und die Person der oder des Gewählten bei.
- 2 Die Leitung des Amtsgerichts entscheidet nach Maßgabe der VV zu § 8 über die Ablehnungsgründe.
- 3 Die Leitung des Amtsgerichts hat vor der Bestätigung zu prüfen, ob bei der Wahl alle gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 2, beachtet worden sind und ob die gewählte Person geeignet ist.
- 4 Die Verfügung, durch die die Bestätigung versagt wird, ist schriftlich zu begründen und der gewählten Person sowie dem Bürgermeister mitzuteilen. Dieser hat unverzüglich eine Neuwahl zu veranlassen, sobald die Verfügung bestandskräftig geworden ist.

§ 5 SchAG NRW – Vereidigung der Schiedsperson

- (1) Die Schiedsperson wird von der Leitung des Amtsgerichts auf die Erfüllung ihrer Pflichten vereidigt. Der Eid wird wie folgt geleistet:
"Ich schwöre, die Pflichten einer Schiedsfrau/eines Schiedsmannes getreulich zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe."
Der Eid kann auch ohne religiöse Beteuerung geleistet werden.
- (2) Bei Mitgliedern einer Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft, der das Gesetz den Gebrauch anderer Beteuerungsformeln an Stelle des Eides gestattet, wird die Abgabe einer Erklärung unter der Beteuerungsformel dieser Religions- oder Bekenntnisgemeinschaft der Eidesleistung gleichgeachtet.
- (3) Bei der Wiederwahl genügt die Verweisung auf den bereits geleisteten Eid.

VV zu § 5

1 Vereidigung

- 1.1 Mit der Bestimmung des Vereidigungstermins ordnet die Leitung des Amtsgerichts die Dienstreise zum Ort der Vereidigung der Schiedsperson an.
- 1.2 Vor der Vereidigung weist die Leitung des Amtsgerichts die gewählte Person auf die Bedeutung des Eides und die Möglichkeit hin, den Eid auch ohne oder mit einer anderen Beteuerungsformel (§ 5 Abs. 2) zu leisten.
- 1.3 Die gewählte Person hat die Eidesformel nachzusprechen und soll dabei die rechte Hand erheben.
- 1.4 Über die Vereidigung ist eine Niederschrift aufzunehmen.
- 1.5 Die Verweisung auf den geleisteten Eid (§ 5 Abs. 3) kann durch schriftliche Verfügung der Leitung des Amtsgerichts geschehen.
- 2 Die Leitung des Amtsgerichts macht dem Bürgermeister Mitteilung von der Vereidigung, damit dieser den Amtssitz (einschl. des Amtsraumes), den Namen und ggf. die Sprechstunde der Schiedsperson und der stellvertretenden Schiedsperson öffentlich bekannt machen kann.

§ 6 SchAG NRW – Ehrenamt

Die Schiedstätigkeit ist ehrenamtlich.

VV zu § 6**1 Dienstsiegel und Amtsschild**

- 1.1 Die Schiedsperson führt das kleine Landessiegel in Form des Farbdruckstempels mit der Umschrift "Schiedsamt" und der Angabe des Schiedsamtsbezirks (vgl. § 2 Abs. 1 Buchst. m, § 4 der Verordnung über die Führung des Landeswappens vom 16.5.1956 -GS. NW. S. 140 -, zuletzt geändert durch Verordnung vom 27.11.1986 -GV. NW. S. 743 -, -SGV. NW. 113 -). Die Schiedsperson darf das Dienstsiegel nur bei ihrer Amtstätigkeit benutzen.
- 1.2 Das Dienstsiegel ist sorgfältig und so aufzubewahren, dass Unbefugte es nicht benutzen können. Von dem Verlust des Dienstsiegels unterrichtet die Schiedsperson unverzüglich die Leitung des Amtsgerichts und den Bürgermeister.
- 1.3 Das Gebäude, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausübt, kann sie durch ein Amtsschild kenntlich machen. Das Amtsschild zeigt das Landeswappen und trägt darunter die Bezeichnung "Schiedsamt" (§ 8 der Verordnung über die Führung des Landeswappens a. a. O.).
- 1.4 Dienstsiegel und Amtsschild beschafft die Gemeinde. Endet das Amt, so hat die Schiedsperson das Dienstsiegel und das Amtsschild an die Gemeinde zurückzugeben.

2 Strafrechtliche Verantwortlichkeit

Die Schiedsperson unterliegt den für Amtsträger geltenden besonderen Strafvorschriften, weil sie als ehrenamtlich Tätige in einem öffentlich-rechtlichen Amtsverhältnis steht (§11 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b StGB).

§ 7 SchAG NRW – Aufsicht, Verzeichnis der Schiedspersonen

- (1) Die Aufsicht über die Schiedsperson üben aus:
 1. das für Justiz zuständige Ministerium;
 2. die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts;
 3. die Präsidentin oder der Präsident des Landgerichts;
 4. die Leitung des Amtsgerichts (§ 4); Präsidentin oder der Präsident des Amtsgerichts tritt an die Stelle der Präsidentin oder des Präsidenten des Landgerichts.
- (2) Die Aufsichtsbehörden treffen die erforderlichen Maßnahmen, um die Schiedsperson zu ordnungsgemäßer, unverzüglicher Führung ihrer Amtstätigkeit anzuhalten. Sie dürfen auch Rügen erteilen. Sie bearbeiten Beschwerden über die Schiedsperson.
- (3) Die Behörden gemäß Absatz 1 sind zur Erfüllung der ihnen obliegenden Aufgaben befugt, personenbezogene Daten von Schiedspersonen zu verarbeiten. Diese Behörden sind befugt, Namen, Anschriften, Telefonnummern und Adressen für elektronische Post der im jeweiligen Bezirk tätigen Schiedspersonen an das für Justiz zuständige Ministerium zu übermitteln. Die übermittelten Daten werden in eine öffentliche Datenbank eingestellt, die das Auffinden der örtlich zuständigen Schiedsperson nach § 14 ermöglicht.

VV zu § 7**1 Aufsicht**

- 1.1 Die Schiedsperson untersteht der unmittelbaren dienstlichen und fachlichen Aufsicht der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat.
- 1.2 An sie hat sie sich in allen dienstlichen Angelegenheiten zu wenden, soweit es nicht um Fragen geht, die ausschließlich damit zusammenhängen, dass die Gemeinde die Sachkosten des Schiedsamtes trägt, dass sie die Kosten und Ordnungsgelder beiträgt und Anspruch auf die Hälfte der Gebühren hat.
- 1.3 Über Anträge auf Erteilung der Genehmigung einer Dienstreise oder eines Dienstgangs entscheidet die Leitung des Amtsgerichts. Ihre Entscheidung bindet die Gemeinde hinsichtlich der Erstattungsfähigkeit von Reisekosten und Verdienstaufschlag - abgesehen von Dienstreisen oder Dienstgängen, die der Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3), der Vereidigung (§ 5) oder der Teilnahme an einer Dienstbesprechung, (vgl. VV 4) dienen - nur dann, wenn sie der Dienstreise bzw. dem Dienstgang zugestimmt hat. Die Anträge sind über die Gemeinde an die Leitung des Amtsgerichts zu richten. Die Gemeinde leitet die Anträge mit einer Stellungnahme zur Frage der Zustimmung an die Leitung des Amtsgerichts weiter.

- 1.4 Gesuche und Anträge an die höheren Aufsichtsbehörden hat die Schiedsperson bei der Leitung des Amtsgerichts einzureichen.
- 2 Vertretung im Falle der Verhinderung**
- Für den Fall ihrer Verhinderung unterrichtet die Schiedsperson ihre Vertretung, die Leitung des Amtsgerichts und den Bürgermeister nach Maßgabe von VV 1 und 2 zu § 11.
- 3 Prüfung der Bücher**
- 3.1 Die Leitung des Amtsgerichts oder eine von ihr bestimmte Richterin oder ein Richter hat das Protokoll, das zugehörige Vorblatt, das Kassenbuch und die Sammlung der Kostenrechnungen (VV 1.1 zu § 29) einmal jährlich - bei Bezirken, in denen jährlich nicht mehr als 20 Sachen zu bearbeiten waren, spätestens nach Ablauf von drei Jahren - zu prüfen. Bei der Prüfung kann sie sich einer Beamtin oder eines Beamten des gehobenen Justizdienstes bedienen.
- 3.2 Über die Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, in der die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung festzuhalten und Beanstandungen von größerem Gewicht aufzuführen sind. Prüfungsfeststellungen von geringer Bedeutung können - falls die Schiedsperson anwesend ist - im Laufe der Prüfung durch mündliche Besprechung erledigt werden. Die Schiedsperson erhält eine Abschrift der Prüfungsniederschrift.
- 3.3 Die Kosten, die der Schiedsperson durch die Vorlage der Bücher zur Prüfung entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 12).
- 4 Dienstbesprechungen**
- 4.1 Die Leitung des Amtsgerichts oder die von ihr bestimmte Richterin oder der von ihr bestimmte Richter hält regelmäßige und außerordentliche Besprechungen mit den Schiedspersonen ihres Bezirks ab.
- 4.2 Die regelmäßigen Besprechungen haben möglichst im Abstand von 12, in jedem Fall vor Ablauf von 24 Monaten stattzufinden.
- 4.3 Bei besonderem Bedürfnis können außerordentliche Besprechungen abgehalten werden und zwar - mit Genehmigung der nächsthöheren Dienstaufsichtsbehörde - auch für mehrere Amtsgerichtsbezirke gemeinschaftlich.
- 4.4 Mit der Anberaumung des Besprechungstermins ordnet die Leitung des Amtsgerichts die Dienstreise bzw. den Dienstgang der Schiedsperson zum Ort der Besprechung an. Die notwendigen Reisekosten, die der Schiedsperson durch Teilnahme an den Dienstbesprechungen entstehen, gehören zu den von der Gemeinde zu tragenden Sachkosten (vgl. VV 1.4 zu § 12).
- 5 Jahresübersicht**
- 5.1 Die Schiedsperson hat der Leitung des Amtsgerichts, in dessen Bezirk sie ihren Wohnsitz hat, bis zum 31. Januar eines jeden Jahres eine Aufstellung über die Geschäfte des Vorjahres nach dem Muster in Anlage 1 einzureichen.
- 5.2 Die Ergebnisse sind bei dem Amtsgericht in eine nach dem Muster in Anlage 2 zu fertigende Übersicht aufzunehmen. Die Amtsgerichte reichen die Übersicht bis zum 28. Februar der Präsidentin oder dem Präsidenten des Landgerichts ein.
- 5.3 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte lassen für ihre Bezirke die Übersichten in gleicher Weise zusammenstellen. Sie vermerken zusätzlich die Zahl der am Jahres-schluß vorhandenen Schiedspersonen.
- 5.4 Die Präsidentinnen und Präsidenten der Amts- und Landgerichte reichen ihre Übersicht bis zum 31. März eines jeden Jahres der Präsidentin oder dem Präsidenten des Oberlandesgerichts ein. Die den Oberlandesgerichtsbezirk umfassende Gesamtübersicht ist jeweils bis zum 30. April dem Justizministerium vorzulegen.
- 6 Mitteilung von Wahrnehmungen**
- Über Wahrnehmungen, die zu einem dienstaufsichtlichen Einschreiten gegen die Schiedsperson führen können, unterrichtet der Bürgermeister die Leitung des Amtsgerichts.

§ 7a SchAG NRW – Datenschutz

Soweit in diesem Gesetz für die Verarbeitung personenbezogener Daten nicht etwas Abweichendes geregelt ist, gilt das Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen vom 17. Mai 2018 (GV. NRW. S. 244, ber. S. 278 und S. 404) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 8 SchAG NRW – Ablehnung oder Niederlegung des Amtes

- (1) Die Berufung zur Schiedsperson kann ablehnen, wer
 1. das 60. Lebensjahr vollendet hat;
 2. schon während der vorausgegangenen fünf Jahre als Schiedsperson tätig war;
 3. anhaltend krank ist;
 4. aus beruflichen Gründen häufig oder langdauernd von seinem Wohnort abwesend ist;
 5. durch die Ausübung des Amtes in der Sorge für seine Familie besonders belastet wird;
 6. aus sonstigen wichtigen Gründen das Amt nicht ausüben kann.
- (2) Absatz 1 Nr. 3 bis 6 gilt entsprechend für die Niederlegung des Amtes.
- (3) Über die Befugnis zur Ablehnung oder zur Niederlegung entscheidet die Leitung des Amtsgerichts (§ 4).

VV zu § 8

- 1 Die Ablehnung oder Niederlegung des Amtes hat die Schiedsperson der Leitung des Amtsgerichts gegenüber schriftlich oder zur Niederschrift unter Angabe der Gründe zu erklären.
- 2 Bis zur Entscheidung über die Berechtigung zur Niederlegung ist das Schiedsamt weiterzuführen.
- 3 Die Entscheidung, die die Ablehnung oder Niederlegung für nicht gerechtfertigt erklärt, ist schriftlich zu begründen und der betroffenen Person förmlich zuzustellen. Der Bürgermeister erhält eine Abschrift der Entscheidung des Amtsgerichts.
- 4 Hält die Leitung des Amtsgerichts die Ablehnung oder Niederlegung für gerechtfertigt, so teilt sie ihre Entscheidung der betroffenen Person und dem Bürgermeister mit.
- 5 Bei vorzeitigem Ausscheiden einer Schiedsperson nach den §§ 8 und 9 ist unverzüglich eine Neuwahl durchzuführen

§ 9 SchAG NRW – Amtsenthebung

- (1) Die Schiedsperson ist ihres Amtes zu entheben, wenn die in § 2 Abs. 2 genannten Umstände nachträglich eintreten oder bekannt werden. Sie kann auch aus anderen wichtigen Gründen ihres Amtes enthoben werden.
- (2) Über die Amtsenthebung entscheidet auf Antrag der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) die Präsidentin oder der Präsident des Oberlandesgerichts.

VV zu § 9

- 1 Den Antrag auf Amtsenthebung stellt die Leitung des Amtsgerichts nach Anhörung der betroffenen Schiedsperson und der Gemeinde, die die Schiedsperson gewählt hat.
- 2 Die Entscheidung der Präsidentin oder des Präsidenten des Oberlandesgerichts ist schriftlich zu begründen und der Schiedsperson und der Gemeinde zuzustellen.

§ 10 SchAG NRW – Verschwiegenheitspflicht

- (1) Die Schiedsperson hat Verschwiegenheit über ihre Verhandlungen und die Verhältnisse der Parteien zu wahren, soweit sie ihr amtlich bekannt geworden sind; das gilt auch nach Beendigung ihrer Amtszeit.
- (2) Über die Angelegenheiten, über die Verschwiegenheit zu wahren ist, darf die Schiedsperson nur mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts (§ 4) aussagen.
- (3) Die Genehmigung soll erteilt werden, wenn die Parteien zustimmen. Im Übrigen ist § 37 Abs. 4 Satz 1 des Beamtenstatusgesetzes entsprechend anzuwenden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass das Vertrauen in die Schiedsperson und ihre Tätigkeit ernstlich gefährdet werden kann, wenn sie über Angelegenheiten aussagt, die ihrer Verschwiegenheitspflicht unterliegen.

VV zu § 10

- 1 Die Schiedsperson muß über die ihr bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekanntgewordenen Angelegenheiten Verschwiegenheit bewahren. Eine Ausnahme besteht nur für Mitteilungen im dienstlichen Verkehr oder für Tatsachen, die offenkundig sind oder ihrer Bedeutung nach keiner Geheimhaltung bedürfen.
- 2 Dies kann auch im Verhältnis zur anderen Partei gelten. Die Schiedsperson wird z. B. ein ärztliches Zeugnis, mit dem eine beteiligte Person ihr Nichterscheinen zum Schlichtungstermin entschuldigt, der anderen Partei nicht zugänglich machen.
- 3 Ohne Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts darf die Schiedsperson über Angelegenheiten, auf die sich ihre Verschwiegenheitspflicht bezieht, weder vor Gericht noch außergerichtlich Aussagen machen oder sonst mündliche oder schriftliche Erklärungen abgeben.
- 4 Sie hat auch dafür Sorge zu tragen, dass ihre Bücher und sonstigen Unterlagen unbefugten Dritten nicht zur Kenntnis gelangen können.
- 5 Die Pflicht zur Verschwiegenheit steht der Leistung von Amtshilfe nicht entgegen. Die Schiedsperson, die ein Amtshilfeersuchen einer Behörde des Bundes oder der Länder erhält, wird dieses zweckmäßigerweise der Leitung des Amtsgerichts zur Entscheidung vorlegen.

§ 11 SchAG NRW – Stellvertretung

- (1) Für jede Schiedsperson wird von der Gemeinde eine stellvertretende Schiedsperson gewählt oder aus dem Kreis weiterer Schiedspersonen durch Vertretungsregelung festgelegt. Ist auch die stellvertretende Schiedsperson vorübergehend oder dauernd verhindert, das Amt auszuüben, so kann die Leitung des Amtsgerichts (§ 4) eine benachbarte Schiedsperson oder eine benachbarte stellvertretende Schiedsperson beauftragen, das Amt einstweilen wahrzunehmen.
- (2) Auf die stellvertretenden Schiedspersonen sind die Vorschriften dieses Gesetzes entsprechend anzuwenden.

VV zu § 11

- 1 Die Schiedsperson, die durch Krankheit, Ortsabwesenheit oder aus anderen Gründen an der Ausübung ihres Amtes gehindert ist, hat unverzüglich ihre Vertretung zu verständigen.
- 2 Ist auch die stellvertretende Schiedsperson verhindert oder dauert die Verhinderung der Schiedsperson voraussichtlich länger als eine Woche, hat die Schiedsperson auch die Leitung des Amtsgerichts -ggf. mit Hinweis auf die Notwendigkeit zu einer Anordnung nach § 11 Abs. 1 Satz 2 -und den Bürgermeister unverzüglich zu unterrichten.
- 3 Übernimmt bei Eintritt des Vertretungsfalles die stellvertretende Schiedsperson die Amtstätigkeit der Schiedsperson, so sind ihr die amtlichen Bücher, außerdem -sofern die stellvertretende Schiedsperson nicht selbst ein Dienstsiegel führt -das Dienstsiegel der Schiedsperson zu übergeben. Nach Beendigung der Vertretung gibt die stellvertretende Schiedsperson die Bücher und ggf. das Dienstsiegel an die Schiedsperson zurück. Die Übergabe ist jeweils zu quittieren.
- 4 Auf VV 2.3 zu § 29 wird hingewiesen.

§ 12 SchAG NRW – Sachkosten, Haftung

- (1) Die Gemeinden tragen die Sachkosten des Schiedsamtes.
- (2) Zu den Kosten im Sinne des Absatzes 1 gehört auch der Ersatz von Sachschäden der Schiedsperson, die durch einen Unfall bei Ausübung ihres Amtes veranlasst worden sind, soweit die Schiedsperson diesen nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht hat und von Dritten keinen Ersatz verlangen kann.
- (3) Für Amtspflichtverletzungen der Schiedsperson im Rahmen des Schlichtungsverfahrens haftet das Land. Für den Rückgriff gilt § 48 des Beamtenstatusgesetzes und § 80 des Landesbeamtengesetzes entsprechend.

VV zu § 12**1 Zu den Sachkosten gehören insbesondere:**

- 1.1 die Ausgaben für die Beschaffung der amtlichen Bücher, des Dienstsiegels, des Amtsschildes, der zur Geschäftsführung notwendigen Vordrucke und der Bücher, die die gesetzlichen Vorschriften und die dienstlichen Anweisungen enthalten, sowie die Kosten für den Bezug der Schiedsamtszeitung, dem Veröffentlichungsorgan der Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und der Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- 1.2 die Auslagen für den dienstlichen Schriftverkehr und dienstliche Telefonate mit Behörden, insbesondere mit der Leitung des Amtsgerichts und der Gemeinde;
- 1.3 die Entschädigung für den Amtsraum nach Maßgabe von VV 2;
- 1.4 die Vergütung für die Dienstreisen und Dienstgänge zur Vereidigung (§ 5), zur Vorlage der Bücher zum Zwecke der Prüfung (VV 3.3 zu § 7) und zur Dienstbesprechung (VV 4 zu § 7), im Übrigen die Vergütung für mit Zustimmung der Gemeinde genehmigte Dienstreisen und Dienstgänge (VV 1.3 zu § 7) in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in Verbindung mit Ziffer 1 der Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu § 1 Landesreisekostengesetz (RV d. JM vom 12. Mai 2000, MBl. NRW. S. 1376) sowie die Erstattung von Verdienstausfall in entsprechender Anwendung des Gesetzes über Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen;
- 1.5 die Aufwendungen, die für Maßnahmen entstehen, die dazu dienen, die Schiedsperson mit ihren Aufgaben vertraut zu machen; hierzu zählt auch der Beitrag für die Zentralorganisation, die sich die Wahrnehmung der Interessen und die Aus- und Weiterbildung der Schiedspersonen satzungsgemäß zum Ziel gesetzt hat;
- 1.6 Ersatz für Personen- und Sachschäden i. S. d. § 12 Abs. 2;
- 1.7 nicht beitreibbare, gemäß § 45 Abs. 4 nicht erhobene oder gemäß VV 2.5 zu § 46 nicht zu erhebende Auslagen der Schiedsperson.

2 Amtsraum

- 2.1 Die Gemeinde, die die Sachkosten zu tragen hat, hat für einen geeigneten Raum zu sorgen, in dem die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit ausüben, insbesondere Schlichtungstermine abhalten kann. Der Raum ist mit angemessener Ausstattung, mit Beleuchtung und Heizung zu versehen, für seine Reinigung ist Sorge zu tragen. Die Benutzung des Raumes kann auf bestimmte Tage und Stunden beschränkt werden; hierbei sind jedoch die beruflichen Verhältnisse der Schiedsperson zu berücksichtigen. Eine Ausübung des Schiedsamtes in Schankräumen ist unzulässig.
- 2.2 Stellt die Gemeinde der Schiedsperson keinen besonderen Raum zur Verfügung und benutzt sie deshalb bei ihrer Amtstätigkeit ihre Wohnung oder andere zu ihrer Verfügung stehende Räume, so hat die Gemeinde der Schiedsperson auf Verlangen für die Benutzung der Räume, für ihre Beleuchtung, Heizung und Reinigung sowie für die Abnutzung der Einrichtungsgegenstände eine angemessene, unter Berücksichtigung des Umfangs der Amtstätigkeit zu bestimmende Entschädigung zu gewähren. Die Entschädigung darf den Betrag nicht übersteigen, den die Gemeinde aufzuwenden hätte, wenn sie den Amtsraum zur Verfügung stellen würde.
- 2.3 Ist die Gemeinde bereit, der Schiedsperson einen geeigneten Raum zur Verfügung zu stellen, zieht diese es aber vor, gleichwohl bei ihrer Amtstätigkeit ihre Wohnung oder andere zu ihrer Verfügung stehende Räume zu benutzen, so bleibt es der Gemeinde überlassen, ob und in welcher Höhe der Schiedsperson eine Entschädigung aus diesem Anlaß zu gewähren ist.

II. Abschnitt – Das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten**§ 13 SchAG NRW – Sachliche Zuständigkeit****(1) Das Schiedsamt ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten zuständig**

1. für die Verfahren, in denen nach § 53 des Justizgesetzes Nordrhein-Westfalen vom 26. Januar 2010 (GV. NRW. S. 30), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2020 (GV. NRW. S. 818) geändert worden ist, ein Einigungsversuch durchzuführen ist (obligatorische Schlichtung) und
2. für sonstige Schlichtungsverfahren (fakultative Schlichtung).

(2) Das Schlichtungsverfahren findet nicht statt in

1. bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, die in die sachliche Zuständigkeit der Familien- oder Arbeitsgerichte fallen, und
2. Streitigkeiten wegen Verletzungen der persönlichen Ehre, die in Presse und Rundfunk begangen worden sind.

VV zu § 13

1 Aufgabe der Schiedsperson

- 1.1 Aufgabe der Schiedsperson ist die gütliche Schlichtung streitiger Rechtsangelegenheiten. Sie ist kein Schiedsrichter und zu einer Entscheidung irgendwelcher Art nicht berufen. Zwang zur Einigung darf sie nicht ausüben.
- 1.2 Als Organ der Rechtspflege muß die Schiedsperson in- und außerhalb der Schlichtungsverhandlung stets unparteiisch sein. Anteilnahme an den zu verhandelnden Sachen, die geduldige Bereitschaft, den Beteiligten zuzuhören und auf ihr Vorbringen einzugehen, die Herstellung einer ruhigen und entspannten Atmosphäre sowie zurückhaltendes Auftreten der Schiedsperson sind die besten Voraussetzungen für eine erfolgreiche Tätigkeit.

2 Sachliche Zuständigkeit der Schiedsperson in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten

- 2.1 Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten im Sinne des § 13 sind Streitigkeiten, die im Falle einer gerichtlichen Auseinandersetzung von den ordentlichen Gerichten nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung entschieden werden müssen. Hierzu gehören insbesondere auch diejenigen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten, bei denen die Zulässigkeit einer Klage gemäß §§ 53, 54 Justizgesetz NRW von der vorherigen Durchführung einer außergerichtlichen Streitschlichtung abhängig ist (obligatorische außergerichtliche Streitschlichtung). Die Bestimmungen für das Schlichtungsverfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten gelten gleichermaßen in Fällen obligatorischer außergerichtlicher Streitschlichtung wie in den anderen bürgerlich-rechtlichen Streitigkeiten.
 - 2.2 In erster Linie kommen vermögensrechtliche Ansprüche für eine Schlichtungsverhandlung vor der Schiedsperson in Betracht. Vermögensrechtlich ist ein Anspruch, wenn er auf Zahlung von Geld oder auf eine in Geld schätzbare Leistung gerichtet ist oder auf einem Rechtsverhältnis beruht, das die Leistung von Geld oder geldwerten Sachen oder Rechten zum Gegenstand hat.
 - 2.3 Danach sind zum Beispiel vermögensrechtlich die Ansprüche auf: Schadensersatz, Schmerzensgeld, Beseitigung, Beachtung der Hausordnung oder Wahrung nachbarrechtlicher Belange. Ausgenommen sind Ansprüche, die eine durch Ehe oder Verwandtschaft begründete gesetzliche Unterhaltspflicht betreffen, weil sie vor dem Familiengericht geltend zu machen sind. Vom Schlichtungsverfahren ebenfalls ausgeschlossen sind solche Streitigkeiten des bürgerlichen Rechts, die den Familienstand oder die Personenrechte betreffen (z. B. Ehesachen, Feststellung des Rechtsverhältnisses zwischen Eltern und Kindern, Betreuungssachen, Namensstreitigkeiten).
 - 2.4 Daneben kann die Schiedsperson auch zur Beilegung nichtvermögensrechtlicher Streitigkeiten angerufen werden, bei denen es um nicht in Presse und Rundfunk begangene Verletzungen der persönlichen Ehre geht. Gedacht ist insbesondere an Ehrverletzungen im sozialen Nahbereich, die nicht selten im Zusammenhang mit anderen Rechtsstreitigkeiten stehen, und für die die Schiedsperson ohnehin im strafrechtlichen Bereich für den Sühneversuch gemäß § 380 Abs. 1 StPO zuständig ist.
 - 2.5 Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit darf die Schiedsperson nicht bearbeiten; sie darf deshalb grundsätzlich Schuldverschreibungen aller Art, Anerkenntnisse, Bürgschaften, Hypotheken- und Grundschuldbestellungen, Abtretungserklärungen, Vollmachten, Quittungen, Kauf-, Tausch-, Pacht- und Mietverträge nicht protokollieren.
 - 2.6 Sind Erklärungen und Verträge nach VV 2.5 Teile eines aufzunehmenden Vergleiches, dürfen diese zu Protokoll genommen werden. Das gilt nicht, wenn für diese zu ihrer Gültigkeit die notarielle Form vorgeschrieben ist (z. B. Grundstückskaufvertrag, § 311 b Abs. 1 BGB).
 - 2.7 Die Schiedsperson darf Unterschriften nicht beglaubigen und Bescheinigungen nur im Rahmen ihrer durch das Schiedsamtsgesetz gegebenen Zuständigkeit ausstellen. Zur Beglaubigung der Abschrift einer Urkunde ist die Schiedsperson nur dann befugt, wenn es sich um eine Urkunde handelt, die sie selbst oder die eine Schiedsperson ausgestellt hat, deren Bücher sie verwahrt.
- ### 3 Partei
- 3.1 Parteien des Schlichtungsverfahrens in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten sind antragstellende Partei und Gegenpartei.

- 3.2 Die Schiedsperson führt die Schlichtungsverhandlung mit den anwesenden Parteien oder, soweit eine Vertretung zulässig ist (vgl. VV 2 zu § 22), mit den erschienenen Vertretern. Für natürliche Personen, die nicht voll geschäftsfähig sind, handelt deren gesetzliche Vertretung, für Handelsgesellschaften und Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handeln die vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter und für juristische Personen deren Organe. Darüber hinaus kann sich jede Partei einer Rechtsanwältin oder eines Rechtsanwalts sowie eines sonstigen Beistands bedienen.
- 3.3 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson nach Maßgabe von VV 4 zu § 13 und von VV 3 zu § 24 über die Identität, die Geschäftsfähigkeit und die Vertretungsbefugnis der Erschienenen zu vergewissern.

4 Geschäftsfähigkeit

- 4.1 Für Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (Minderjährige), kann vor der Schiedsperson nur die gesetzliche Vertretung einen Vergleich schließen.
- 4.2 Bei Volljährigen, für die eine Betreuung angeordnet ist, ist gesetzliche Vertretung deren Betreuerin oder Betreuer nur im Rahmen der ihr übertragenen Angelegenheiten (§ 1902 BGB). Die Anordnung der Betreuung führt nicht automatisch zum Wegfall der Geschäftsfähigkeit. Vielmehr muß in jedem Einzelfall geprüft werden, ob die unter Betreuung stehende Person für den konkret abzuschließenden Vergleich geschäftsunfähig ist. Eine solche Prüfung ist in der Regel aber nur dann erforderlich, wenn sich Zweifel an der Geschäftsfähigkeit aufdrängen. Ist allerdings für die betreute Person ein Einwilligungsvorbehalt angeordnet (§ 1903 BGB), ist die Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers erforderlich, soweit eine Angelegenheit betroffen ist, für die der Einwilligungsvorbehalt angeordnet ist.
- 4.3 Mit Personen, die sich in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit befinden, darf die Schiedsperson nicht verhandeln.

5 Gesetzliche Vertretung bei natürlichen Personen

- 5.1 Minderjährige, die unter elterlicher Sorge stehen, werden im Regelfall von beiden Elternteilen gemeinschaftlich vertreten (§ 1626, § 1629 Abs. 1 BGB). Die elterliche Sorge kann aber auch einem Elternteil allein zustehen; das ist zum Beispiel der Fall, wenn ein Elternteil verstorben ist (§ 1680 BGB), wenn die elterliche Sorge eines Elternteils aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen ruht (§§ 1673 -1675, 1678 BGB), wenn das Gericht die elterliche Sorge nach Trennung und Scheidung der Ehe der Eltern oder im Falle des Getrenntlebens einem Elternteil übertragen hat (§§ 1671 BGB), wenn die elterliche Sorge einem Elternteil ganz oder teilweise entzogen worden ist (§§ 1666, 1680 BGB) oder wenn im Einzelfall oder für eine bestimmte Art von Angelegenheiten einem Elternteil das Entscheidungsrecht vom Gericht übertragen worden ist (§ 1628 BGB). Sind beide Eltern an der Ausübung der elterlichen Sorge gehindert, werden Minderjährige von dem durch das Gericht bestellten Ergänzungspfleger (§ 1909 BGB) vertreten.
- 5.2 Waren die Eltern bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet, so steht beiden Elternteilen die elterliche Sorge und Vertretung gemeinsam zu, wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam ausüben wollen oder einander geheiratet haben. Die Sorgeerklärung bedarf der öffentlichen Beurkundung. Anderenfalls unterstehen Minderjährige der elterlichen Sorge allein der Mutter und werden von ihr allein vertreten (§ 1626 a BGB), es sei denn, das Familiengericht hat dem Vater die elterliche Sorge oder einen Teil derselben übertragen (§ 1672 BGB).
- 5.3 Minderjährige, die nicht unter elterlicher Sorge stehen, werden durch den Vormund vertreten. Neben dem Vormund kann ein Gegenvormund bestellt werden.
- 5.4 Bei Rechtsgeschäften zwischen der gesetzlichen Vertretung, ihrem Ehegatten oder einem Verwandten in gerader Linie einerseits und der geschäftsunfähigen vertretenen Person andererseits kann die gesetzliche Vertretung in der Regel nicht für die vertretene Person handeln; in solchen Fällen ist der vertretene Person, wenn sie minderjährig ist, ein Pfleger oder, wenn sie volljährig ist, ein weiterer Betreuer (§ 1899 Abs. 4 BGB) für diese Angelegenheit vom Vormundschaftsgericht zu bestellen.
- 5.5 Bestehen Zweifel, ob die Person, die als gesetzliche Vertretung auftritt, die Befugnis hierzu überhaupt oder für den besonderen Fall besitzt, so ist die Aufnahme eines Vergleichs abzulehnen, sofern der Zweifel nicht durch Nachfrage bei der Leitung des Amtsgerichts beseitigt werden kann.
- 5.6 Wegen der Besonderheiten des strafrechtlichen Schlichtungsverfahrens ist außerdem VV 5 zu § 34 zu beachten.

6 Gesetzliche Vertretung und Organe juristischer Personen

- 6.1 Für juristische Personen (rechtsfähige Vereine, Stiftungen, Handelsgesellschaften mit selbständiger Rechtspersönlichkeit -z. B. Aktiengesellschaften, Gesellschaften mit beschränkter Haftung, Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften) handeln die satzungsgemäß bestimmten Organe. Bei juristischen Personen des Privatrechts ist das in der Regel der Vorstand. Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz werden durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter vertreten.
- 6.2 Ein nicht rechtsfähiger Verein kann vor der Schiedsperson als Antragsteller nicht auftreten; er kann aber Antragsgegner sein und wird dann durch seinen Vorstand vertreten.
- 6.3 Die gesetzliche Vertretung einer Partei, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen oder Gesellschafter einer Handelsgesellschaft oder einer Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz sowie Organe juristischer Personen haben in dem Verfahren vor der Schiedsperson dieselbe Stellung wie die Partei.

§ 14 SchAG NRW – Örtliche Zuständigkeit

- (1) Für das Schlichtungsverfahren ist die Schiedsperson örtlich zuständig, in deren Bezirk die Gegenpartei ihren Wohnsitz hat. Weist das Schlichtungsverfahren einen Bezug zu einer selbstständigen Erwerbstätigkeit der Gegenpartei auf, kann auch deren Niederlassung die Zuständigkeit der Schiedsperson begründen. Handelt es sich bei der Gegenpartei um eine juristische Person, richtet sich die Zuständigkeit nach ihrem Sitz oder ihrer Niederlassung.
- (2) Neben der Zuständigkeit nach Absatz 1 gelten zusätzlich folgende besondere Zuständigkeitsregelungen, wonach
1. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Miet- oder Pachtverhältnissen über Räume auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk sich die Räume befinden,
 2. bei Streitigkeiten über Ansprüche aus Eigentum an einem Grundstück oder wegen dessen Belastung auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Grundstück belegen ist, und
 3. bei Streitigkeiten innerhalb einer Hausgemeinschaft sowie zwischen Bewohnern unmittelbar aneinandergrenzender Hausgrundstücke unabhängig von der rechtlichen Beziehung der Parteien auch die Schiedsperson zuständig ist, in deren Bezirk das Haus belegen ist beziehungsweise die Hausgrundstücke belegen sind.
- (3) Sind nach den Absätzen 1 und 2 mehrere Schiedspersonen zuständig, hat die antragstellende Partei die Wahl.
- (4) Für die Zuständigkeit nach den Absätzen 1 und 2 ist der Zeitpunkt der Zustellung des Schlichtungsantrages an die Gegenpartei maßgeblich. Später eintretende Veränderungen berühren die Zuständigkeit nicht.
- (5) Eine abweichende örtliche Zuständigkeit kann von den Parteien schriftlich oder durch zu Protokoll der von ihnen gewählten Schiedsperson gegebene Erklärungen vereinbart werden. Die Schiedsperson ist in diesem Fall berechtigt, die Durchführung des Verfahrens abzulehnen, wenn keine der Parteien ihren nach Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach Absatz 1 maßgebliche Niederlassung im Bezirk hat.

VV zu § 14

- 1 Für die örtliche Zuständigkeit der Schiedsperson kommt es darauf an, in welchem Schiedsamtbezirk die Gegenpartei ihre Wohnung hat oder sich nicht nur ganz kurzfristig aufhält. Als ein solcher nicht nur ganz kurzfristiger Aufenthalt kann eine Montagetätigkeit, ein Kuraufenthalt, die Leistung von Wehrdienst/Ersatzdienst oder das Studium angesehen werden. Ob die Gegenpartei dort auch ihren Wohnsitz im Sinne der §§ 7 bis 9 BGB begründet hat, ist unerheblich.
- 2 Eine stillschweigende Zuständigkeitsvereinbarung ist unzulässig.
- 3 Wohnt die Gegenpartei nicht in dem Schiedsamtbezirk, kann die Schiedsperson nur tätig werden, wenn die Beteiligten die Zuständigkeit ausdrücklich vereinbaren. Die Parteien können ihr Einverständnis mit einer Verhandlung vor der an sich unzuständigen Schiedsperson vor ihr persönlich zu Protokoll oder aber schriftlich erklären. In letzterem Fall muß die antragstellende Partei der

Schiedsperson die schriftliche Zustimmung der Gegenpartei vorlegen. Es genügt, wenn sich die Zustimmung aus dem Inhalt eines Briefes ergibt. Auf Wunsch der antragstellenden Partei darf die Schiedsperson selbst bei der Gegenpartei anfragen, ob sie damit einverstanden ist, dass die Schlichtungsverhandlung bei ihr als der an sich unzuständigen Schiedsperson vorgenommen werde. Ohne die schriftliche Einverständniserklärung der Gegenpartei darf die Schiedsperson keinen Termin anberaumen.

§ 15 SchAG NRW – Amtliche Tätigkeit außerhalb des Bezirks

Zu einer amtlichen Tätigkeit außerhalb ihres Bezirks ist die Schiedsperson nur im Falle der Stellvertretung sowie dann befugt, wenn sie die Tätigkeit in einem ihr von der Gemeinde außerhalb ihres Amtsbezirks zur Verfügung gestellten Amtsräum ausübt oder wenn der Augenschein eingenommen werden soll.

VV zu § 15

- 1 Die Schiedsperson braucht nicht in ihrem Amtsräum oder in ihrer Wohnung tätig zu werden. Sie ist aber an die Grenzen ihres Schiedsamtbezirks gebunden; an einem Ort außerhalb dieses Bezirks ist eine Amtstätigkeit untersagt. Eine Ausnahme gilt nur dann, wenn außerhalb des Schiedsamtbezirks ein Amtsräum von der Gemeinde zur Verfügung gestellt wird oder es sich um eine Augenscheinseinnahme handelt.
- 2 Wird die Schiedsperson nach § 11 stellvertretend tätig, so erweitert sich ihr Bezirk für die Dauer der Vertretung um den Bezirk der vertretenen Schiedsperson.

§ 16 SchAG NRW – Ausschluss von der Amtsausübung

Die Schiedsperson ist von der Ausübung ihres Amtes kraft Gesetzes ausgeschlossen:

1. in Angelegenheiten, in denen sie selbst Partei ist oder bei denen sie zu einer Partei in dem Verhältnis einer Mitberechtigten, Mitverpflichteten oder Regresspflichtigen steht;
2. in Angelegenheiten ihres Ehegatten oder ihrer eingetragenen Lebenspartnerin oder ihres Lebenspartners oder Verlobten, auch wenn die Ehe, die Lebenspartnerschaft oder das Verlöbnis nicht mehr besteht;
3. in Angelegenheiten einer Person, mit der sie in gerader Linie verwandt, verschwägert, in der Seitenlinie bis zum dritten Grade verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist, auch wenn die Ehe oder die Lebenspartnerschaft, durch die die Schwägerschaft begründet ist, nicht mehr besteht;
4. in Angelegenheiten, in denen sie als Prozessbevollmächtigte oder Beistand einer Partei bestellt oder als gesetzliche Vertreterin einer Partei aufzutreten berechtigt ist oder war;
5. in Angelegenheiten einer Person, bei der sie gegen Entgelt beschäftigt oder bei der sie als Mitglied des Vorstandes des Aufsichtsrates oder eines gleichartigen Organs tätig ist oder war.

VV zu § 16

- 1 Bevor die Schiedsperson ihre Amtstätigkeit aufnimmt, hat sie zu prüfen, ob sie nicht von der Ausübung ihres Amtes ausgeschlossen ist. Ist das der Fall, so darf sie nicht tätig werden.
- 2 Für die ausgeschlossene Schiedsperson tritt ihre Vertretung ein. Die Schiedsperson benachrichtigt die Vertretung (VV 1 zu § 11) und für den Fall, dass diese ebenfalls verhindert ist, die Leitung des Amtsgerichts und den Bürgermeister nach VV 2 zu § 11.
- 3.1 Über Verwandtschaft trifft § 1589 BGB folgende Bestimmung: "Personen, deren eine von der anderen abstammt, sind in gerader Linie verwandt. Personen, die nicht in gerader Linie verwandt sind, aber von derselben dritten Person abstammen, sind in der Seitenlinie verwandt. Der Grad der Verwandtschaft bestimmt sich nach der Zahl der sie vermittelnden Geburten."
- 3.2 Verwandte in gerader Linie sind danach die leiblichen Eltern, Großeltern, Urgroßeltern, Kinder, Enkel und Urenkel.
- 3.3 Verwandte in der Seitenlinie bis zum dritten Grade sind: eigene Geschwister und deren leibliche Kinder sowie Geschwister der Eltern.

- 3.4 Über Schwägerschaft bestimmt § 1590 Abs. 1 BGB folgendes: "Die Verwandten eines Ehegatten sind mit dem anderen Ehegatten verschwägert. Die Linie und der Grad der Schwägerschaft bestimmen sich nach der Linie und dem Grad der sie vermittelnden Verwandtschaft. Die Schwägerschaft dauert auch fort, wenn die Ehe, durch die sie begründet wurde, aufgelöst ist."
- 3.5 In gerader Linie Verschwägere sind daher die Eltern, Großeltern und Urgroßeltern des Ehegatten sowie die - nicht gemeinsamen - Kinder des Ehegatten und deren Abkömmlinge.
- 3.6 In der Seitenlinie bis zum zweiten Grade Verschwägere sind die Geschwister des Ehegatten.
- 3.7 Nimmt ein Ehepaar ein Kind an oder nimmt ein Ehegatte ein Kind des anderen Ehegatten an, so erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines gemeinschaftlichen Kindes der Ehegatten; in den anderen Fällen erlangt das Kind die rechtliche Stellung eines Kindes des Annehmenden (§ 1754 BGB), so dass mit dem/den Annehmenden ein Verwandtschaftsverhältnis entsteht. Das Verwandtschaftsverhältnis zu den bisherigen Verwandten erlischt (§ 1755 BGB). Als Kinder können aber auch Erwachsene angenommen werden. In diesem Falle ist grundsätzlich nach § 1770 BGB das Verwandtschaftsverhältnis auf die annehmende und die angenommene Person beschränkt. Die bisherigen Verwandtschaftsverhältnisse bleiben grundsätzlich bestehen. Etwas anderes gilt nur dann, wenn das Vormundschaftsgericht bei der Annahme etwas anderes angeordnet hat (§ 1772 BGB).

§ 17 SchAG NRW – Ablehnung der Amtsausübung

- (1) Die Schiedsperson hat die Ausübung ihres Amtes abzulehnen, wenn
1. der zu protokollierende Vergleich (§ 26 Absatz 2 Nummer 4) nur in notarieller Form gültig ist;
 2. die Parteien oder ihre Vertretung ihr nicht bekannt sind und auch ihre Identität nicht nachweisen können;
 3. Bedenken gegen die Geschäftsfähigkeit oder die Verfügungsbefugnis einer Partei beziehungsweise ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen die Legitimation ihrer Vertretung bestehen.
- (2) Die Schiedsperson soll die Ausübung ihres Amtes ablehnen, wenn
1. der Streit bei Gericht anhängig ist, sofern nicht das Gericht gemäß § 278a Absatz 1 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung den Versuch einer außergerichtlichen Konfliktbeilegung vorgeschlagen hat;
 2. ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist.

Dies gilt nicht, wenn sich die Parteien schriftlich mit dem Schlichtungsverfahren vor der Schiedsperson einverstanden erklärt haben.

VV zu § 17

- 1 Die Schiedsperson wird die antragstellende Partei eines bürgerlich-rechtlichen Schlichtungsverfahrens schon bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Rechtsstreit vor dem Prozessgericht schwebt. Falls diese Frage bejaht wird, ist der antragstellenden Partei weiter die Frage zu stellen, ob sie das Schlichtungsverfahren nur deshalb beantragt, weil die Klage erst zulässig ist, nachdem versucht wurde, die Streitigkeit vor einer Gütestelle einvernehmlich zu regeln (§ 53 Justizgesetz NRW). Wird diese weitere Frage daraufhin verneint, hat die Schiedsperson jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist.
- 2 Ferner muss die Schiedsperson die antragstellende Partei bei der Antragstellung befragen, ob in derselben Angelegenheit ein Schlichtungsverfahren vor einer anderen Gütestelle anhängig oder bereits durchgeführt worden ist. Wird diese Frage bejaht, hat die Schiedsperson ebenfalls jedes Tätigwerden abzulehnen und die antragstellende Partei darauf hinzuweisen, dass sie in diesem Falle nur bei Vorlage der schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien zur Durchführung des Schlichtungsverfahrens befugt ist.
- 3 In beiden Fällen darf die Schiedsperson erst Termin bestimmen und die Gegenpartei laden, wenn die Einverständniserklärungen vorliegen.

§ 18 SchAG NRW – aufgehoben

VV zu § 18

(aufgehoben)

§ 19 SchAG NRW – Mitglieder der Rechtsanwaltschaft und Beistände

Jede Partei kann sich im Schlichtungsverfahren eines Rechtsanwaltes oder sonstigen Beistandes bedienen.

VV zu § 19

- 1 Jede Partei kann sich eines Rechtsanwalts oder eines sonstigen Beistands bedienen. Beistand ist eine Person, die neben der persönlich erschienenen Partei zu deren Unterstützung in der Schlichtungsverhandlung erscheint.
- 2 Ein aktiv störendes Betragen eines sonstigen Beistands berechtigt die Schiedsperson zur Zurückweisung. Empfindet lediglich die andere Partei die Anwesenheit des Beistands als störend und lehnt sie deswegen eine Aussprache vor der Schiedsperson ab, ist die Zurückweisung nicht zulässig. Die Schiedsperson wird in einem solchen Fall bestrebt sein, die Beteiligten davon zu überzeugen, dass der Versuch einer gütlichen Streitbeilegung zwischen den persönlich anwesenden Parteien nicht an der Anwesenheit des Beistands scheitern sollte.
- 3 Mitglieder der Rechtsanwaltschaft dürfen nicht zurückgewiesen werden. Dies gilt nicht für Rechtsbeistände, auch soweit sie nach § 209 Bundesrechtsanwaltsordnung Mitglied einer Rechtsanwaltskammer sind.
- 4 Nicht zurückgewiesen werden darf ferner der Beistand einer lese- oder schreibunkundigen Person oder einer Person, die der deutschen Sprache nicht mächtig oder blind, taub oder stumm ist.
- 5 In Strafsachen ist ferner § 38 Satz 2 zu beachten.

§ 20 SchAG NRW – Antragstellung

- (1) Das Schlichtungsverfahren wird auf Antrag einer Partei eingeleitet. Der Antrag kann bei der Schiedsperson schriftlich eingereicht oder mündlich zu Protokoll gegeben werden. Er muss die Namen und Anschriften der Parteien und ihrer gesetzlichen Vertretung angeben, den Gegenstand des Streits allgemein bezeichnen und von der antragstellenden Partei unterschrieben sein. Einem schriftlichen Antrag sollen die für die Zustellung erforderlichen Abschriften beigelegt werden.
- (2) Haben die Parteien ihren nach § 14 Absatz 1 maßgeblichen Wohnsitz oder Sitz beziehungsweise ihre nach § 14 Absatz 1 maßgebliche Niederlassung nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk und ergibt sich auch aus § 14 Absatz 2 keine Zuständigkeit am Wohnsitz, Sitz oder der Niederlassung der antragstellenden Partei, so kann der Antrag auch bei dem Schiedsamt des Bezirks, in dem die antragstellende Partei ihren Wohnsitz, ihren Sitz oder ihre Niederlassung hat, zu Protokoll gegeben werden. Das Protokoll ist dem zuständigen Schiedsamt unverzüglich zu übersenden.
- (3) Sofern die Schiedsperson für ihre Amtsausübung einen entsprechenden Empfangsweg eröffnet hat, kann der Antrag in Abweichung zu Absatz 1 Satz 2 auch mittels elektronischer Post übermittelt werden. In diesem Fall genügt die Textform im Sinne von § 126b des Bürgerlichen Gesetzbuchs.
- (4) Bleibt das Schlichtungsverfahren ohne Erfolg, so bedarf ein neuer Antrag der schriftlichen Zustimmung der Gegenpartei. Dies gilt nicht, wenn der Antrag gemäß § 23 Absatz 1 als zurückgenommen gilt.

VV zu § 20

- 1 Eingeleitet wird das Schlichtungsverfahren durch Anbringung eines Antrages. In dem Antrag ist sogleich die gesetzliche Vertretung einer Partei anzugeben, weil die Zustellung an die Vertretung zu erfolgen hat. Die Angaben, die der Antrag nach § 20 Abs. 1 Satz 3 enthalten muss, sollen die Schiedsperson in die Lage versetzen, schon bei der Antragstellung ihre örtliche und sachliche Zuständigkeit zu prüfen sowie festzustellen, ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen. Ist ein schriftlicher Antrag in wesentlichen Punkten unvollständig, so hat die Schiedsperson für

eine Ergänzung Sorge zu tragen. Dies gilt auch, falls die erforderlichen Abschriften nicht beigelegt sind.

Der Antrag ist dann ordnungsgemäß gestellt, wenn die zuvor genannten Voraussetzungen vorliegen und darüber hinaus auch der geforderte Kostenvorschuss vollständig eingezahlt worden ist. Erst danach beginnt die Frist von drei Monaten nach § 29a Abs. 1 Buchstabe c zu laufen. Im Übrigen kann der Antrag auch von der gesetzlichen oder bevollmächtigten Vertretung der antragstellenden Partei wirksam unterschrieben werden.

- 2 Wohnen die Parteien nicht in demselben Schiedsgerichtsbezirk, kann die antragstellende Partei sich wegen ihres Antrages an die für ihren Wohnort zuständige Schiedsperson wenden. Diese hat den Antrag im Wege der Amtshilfe aufzunehmen und ihn unverzüglich mitsamt einem etwa an sie gezahlten Kostenvorschuss (vgl. aber VV 1 zu § 43) an die zuständige Schiedsperson zu übersenden. Dabei kann sie sich, wenn ihr der Name und die Anschrift der zuständigen Schiedsperson nicht bekannt sind, der Vermittlung sowohl der für sie als auch der für die auswärtige Schiedsperson zuständigen Leitung des Amtsgerichts bedienen.
- 3 Ist die Schiedsperson für die Angelegenheit sachlich nicht zuständig (vgl. VV 2 zu § 13) oder liegen Ablehnungsgründe vor, weist sie die antragstellende Partei hierauf hin und nimmt den Antrag nicht auf. Liegen Ausschließungsgründe vor, verfährt die Schiedsperson nach VV 2 zu § 16.
- 4 Die für die Wiederholung einer erfolglos verlaufenen Schlichtungsverhandlung erforderlichen schriftlichen Einverständniserklärungen beider Parteien sind - sofern sie nicht gegenüber der Schiedsperson abgegeben werden - dieser vorzulegen. Erfolglos verlaufen ist die Schlichtungsverhandlung, in der keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist (§ 23 Abs. 2).

§ 21 SchAG NRW – Terminbestimmung, Zustellung der Ladung

- (1) Die Schiedsperson bestimmt Ort und Zeit der Schlichtungsverhandlung.
- (2) Zwischen der Zustellung der Ladung und dem Tag der Schlichtungsverhandlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen (Ladungsfrist). Auf Antrag kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist setzt die Zustimmung beider Parteien voraus.
- (3) Die Ladung wird den Parteien durch die Schiedsperson persönlich gegen Empfangsbekenntnis ausgehändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zugestellt; die Gegenpartei erhält mit der Ladung eine Abschrift des Antrags. Wird eine Partei gesetzlich vertreten, so ist der Vertretung die Ladung zuzustellen.
- (4) Eine Partei kann ihr Ausbleiben in dem anberaumten Termin wegen Krankheit, beruflicher Verhinderung, Ortsabwesenheit oder wegen sonstiger wichtiger Gründe entschuldigen. Sie hat ihr Nichterscheinen der Schiedsperson unverzüglich anzuzeigen und die Entschuldigungsgründe glaubhaft zu machen. Wird der Termin daraufhin nicht aufgehoben, so ist dies der Partei mitzuteilen. Abs. 3 gilt entsprechend.

VV zu § 21

- 1 Vor der Terminbestimmung prüft die Schiedsperson, ob sie örtlich und sachlich zuständig ist und ob Ausschließungs- oder Ablehnungsgründe vorliegen (VV 1 und 3 zu § 20). Außerdem stellt sie die Identität der antragstellenden Partei fest und prüft ggf. die Vertretungsbefugnis der Vertretung (vgl. VV 2 und 3 zu § 24). Die Schiedsperson zieht von der antragstellenden Partei einen angemessenen Kostenvorschuss ein (vgl. VV 1 und 2 zu § 43).
- 2 Bei der Terminbestimmung ist darauf zu achten, dass die zweiwöchige Frist zwischen der Zustellung der Ladung und dem Termin gewahrt wird. Auf Antrag einer Partei kann die Ladungsfrist auf eine Woche verkürzt werden. Eine weitere Verkürzung der Ladungsfrist darf die Schiedsperson nur dann vornehmen, wenn beide Parteien gegenüber der Schiedsperson ihre Zustimmung mündlich oder schriftlich erklärt haben.
- 3 Der Nachweis der Ordnungsgemäßheit der Ladung wird dadurch geführt, dass die Schiedsperson die Ladung gegen Empfangsbekenntnis selbst aushändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zustellt.
- 4 Auf dem zuzustellenden Schriftstück und dem Empfangsbekenntnis oder der Zustellungsurkunde der Post oder dem Rückschein vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes

- des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist. Ferner trägt die Schiedsperson im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern "Kurze Bezeichnung des Schriftstückes" folgendes ein: "Ladung zum ..." mit Angabe des Datums der Schlichtungsverhandlung.
- 5 Wenn eine Partei gesetzlich vertreten wird, so muss die Schiedsperson der Vertretung die Ladung zustellen.
 - 6 Steht eine Partei unter elterlicher Sorge oder Vormundschaft, so ist in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten die Ladung der gesetzlichen Vertretung zuzustellen. Bei mehreren gesetzlichen Vertreterinnen oder Vertretern genügt die Zustellung an eine oder einen von ihnen. Eltern als gesetzliche Vertretung ihres Kindes können zusammen geladen werden; in diesem Fall ist die Ladung an "Frau ... und Herrn ... als gesetzliche Vertretung des Kindes ..." zu adressieren. Bei Personen, die unter Betreuung stehen, ist VV 4 zu § 13 zu beachten; die Schiedsperson soll in der Ladung die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrer Betreuerin oder ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, wobei die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorgelegt werden soll. In Strafsachen ist VV 2 zu § 38 zu beachten.
 - 7 Zugleich mit der Ladung erhält die Gegenpartei eine Abschrift des Antrages, damit sie Gelegenheit hat, sich auf die Schlichtungsverhandlung vorzubereiten. Mit der Ladung weist die Schiedsperson die Parteien hin
 - auf die grundsätzliche Pflicht zum persönlichen Erscheinen,
 - auf die Möglichkeit, sich durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, die unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweist, dass sie zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist,
 - auf die Anzeigepflicht (§ 21 Abs. 4 Satz 2),
 - auf die Folgen des Nichterscheinens der antragstellenden Partei (vgl. VV 1 zu § 23),
 - auf die Notwendigkeit, die Angaben zur Person nach Maßgabe von VV 2.1 zu § 24 nachweisen zu müssen.
 - 8 Die Anzeige, zu dem anberaumten Termin nicht erscheinen zu können, hat eine Partei zu begründen. "Sonstige wichtige Gründe" im Sinne von § 21 Abs. 4 Satz 1 können z. B. sein die Teilnahme an der Beisetzung eines nahen Angehörigen, eine zur Terminstunde wahrzunehmende ehrenamtliche Aufgabe oder staatsbürgerliche Pflicht oder die dauernde Anwesenheit der Partei erfordernde Pflege eines nahen Angehörigen. Die Entschuldigungsgründe können durch Vorlage von Urkunden (z. B. ärztliches Attest, Bescheinigung des Arbeitgebers, Fahrkarte oder Flugschein) oder eine Erklärung eines Dritten glaubhaft gemacht werden.
 - 9 Durch die rechtzeitige näher begründete Anzeige der Partei, zu der anberaumten Schlichtungsverhandlung nicht erscheinen zu können, wird die Schiedsperson in die Lage versetzt, bei Stichhaltigkeit der Entschuldigungsgründe den Termin aufzuheben oder zu verlegen. Gibt eine - auch nicht rechtzeitig eingegangene - Anzeige Anlaß zu einer Terminaufhebung oder Terminverlegung, so unterrichtet die Schiedsperson hiervon die Parteien unverzüglich auf dem schnellsten Wege.

§ 22 SchAG NRW – Erscheinen der Parteien, Vertretung, Verhandlung im Wege der Bild- und Tonübertragung

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. Die antragsstellende Partei ist auch über die Folge eines unentschuldigtem Ausbleibens nach § 23 Absatz 1 zu unterrichten.
- (2) Wird eine Partei gesetzlich vertreten, trifft die Verpflichtung nach Absatz 1 die gesetzliche Vertretung. In der Schlichtungsverhandlung werden Handelsgesellschaften durch ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter und juristische Personen durch ihre Organe vertreten. Mehrere gesetzliche Vertretungspersonen oder Organe einer Partei können sich unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht gegenseitig vertreten.
- (3) Die Schiedsperson hat sich Gewissheit über die Person der Erschienenen zu verschaffen.
- (4) Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn an ihrer Stelle eine bevollmächtigte Person unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht erscheint, die zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage und zu einem Vergleichsabschluss ermächtigt ist.
- (5) Die Schiedsperson kann den Parteien, ihren Vertretern, Bevollmächtigten und Beiständen auf Antrag oder von Amts wegen mit Zustimmung der anderen Partei gestatten, sich während der Verhandlung

an einem anderen Ort aufzuhalten und dort Verfahrenshandlungen vorzunehmen. Die Verhandlung wird zeitgleich in Bild und Ton an diesen Ort und in das Sitzungszimmer übertragen. Nehmen sämtliche Beteiligte im Wege einer Bild- und Tonübertragung an der Verhandlung teil, steht es auch der Schiedsperson frei, den Ort ihrer Teilnahme zu wählen. Die Übertragung wird nicht aufgezeichnet.

VV zu § 22

- 1 Die geladene Partei hat zu dem anberaumten Termin grundsätzlich persönlich zu erscheinen, es sei denn, es handelt sich um eine natürliche Person, die gesetzlich vertreten wird, eine Handelsgesellschaft, eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder eine juristische Person. Für natürliche Personen, die gesetzlich vertreten werden, insbesondere für Minderjährige, handelt die gesetzliche Vertretung. Für Handelsgesellschaften (Offene Handelsgesellschaft, Kommanditgesellschaft, Versicherungsverein auf Gegenseitigkeit) sowie für Partnerschaften nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz handeln ihre vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen und Gesellschafter sowie für juristische Personen (eingetragener Verein, Stiftung, Aktiengesellschaft, Kommanditgesellschaft auf Aktien, GmbH, Genossenschaft) ihre Organe. Bei einer Mehrheit gesetzlicher Vertreter ist eine gegenseitige Bevollmächtigung zulässig. In Strafsachen ist § 36 Abs. 1 zu beachten. Von der Pflicht zum Erscheinen kann die Partei nur entbunden werden, wenn sie sich aus den in § 21 Abs. 4 Satz 1 genannten Gründen entschuldigt und diese Gründe glaubhaft macht (vgl. VV 8 zu § 21).
- 2 Eine Partei gilt auch dann als erschienen, wenn sie eine bevollmächtigte Person zu dem Termin entsandt hat und diese zur Aufklärung des Sachverhalts in der Lage ist und einen Vergleich abschließen darf. Die bevollmächtigte Person ist zu unterscheiden vom Beistand (§ 19). Erforderlich ist, dass die bevollmächtigte Person - wie die Partei - Angaben zum Sachverhalt machen kann. Zur Vermeidung späterer Streitigkeiten muss die Vertretungsmacht durch eine schriftliche Vollmacht nachgewiesen werden, die als Anlage zum Protokoll zu nehmen ist."

§ 23 SchAG NRW – Unentschuldigtes Ausbleiben

- (1) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben innerhalb eines Monats nach dem Termin nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen.
- (2) Bleibt die antragsgegnerische Partei der Schlichtungsverhandlung fern, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und wird sie auch nicht ordnungsgemäß vertreten, oder entfernt sie oder ihre Vertretung sich unentschuldig vor deren Ende, vermerkt die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens, es sei denn, die antragstellende Partei beantragt die Fortsetzung des Schlichtungsverfahrens. In diesem Fall bestimmt die Schiedsperson sogleich einen neuen Termin; § 21 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

VV zu § 23

- 1 § 23 bestimmt die Rechtsfolgen beim Ausbleiben der antragstellenden Partei sowie beim Ausbleiben oder der vorzeitigen Entfernung der antragsgegnerischen Partei. Das unentschuldigte Fernbleiben der antragstellenden Partei führt zum Ruhen des Verfahrens. Eine nachträgliche Entschuldigung ist nicht erforderlich. Das ruhende Verfahren kann aufgrund eines entsprechenden Antrags der Partei jederzeit wieder aufgenommen werden.
- 2 Wenn die antragsgegnerische Partei weder selbst zur Schlichtungsverhandlung erscheint noch sich ordnungsgemäß vertreten lässt, muss die Schiedsperson im Protokoll die Beendigung des Schlichtungsverfahrens vermerken. Dasselbe gilt, wenn die antragsgegnerische Partei oder ihre Vertretung sich unentschuldig vor Abschluss des Schlichtungsverfahrens entfernt. Jedoch ist ein neuer Termin zu bestimmen, wenn die antragstellende Partei dies beantragt oder wenn die antragsgegnerische Partei sich vor dem Ende des Termins hinreichend entschuldigt hat.

§ 24 SchAG NRW – Verhandlungsgrundsätze

- (1) Die Schlichtungsverhandlung ist mündlich und nicht öffentlich. Sie ist möglichst ohne Unterbrechung zu Ende zu führen. Wird die Verhandlung unterbrochen, so ist sogleich ein Termin zu ihrer Fortsetzung zu bestimmen, sofern nicht die Parteien das Ruhen des Verfahrens vereinbaren.

- (2) Die Schiedsperson erörtert mit den Parteien deren Vorstellungen von einer einvernehmlichen Regelung der Streitsache. Zur Aufklärung der Interessenlage kann sie mit den Parteien auch Einzelgespräche führen. Auf der Grundlage der Schlichtungsverhandlung kann die Schiedsperson ihnen einen eigenen Vorschlag zur Streitbeilegung unterbreiten.

VV zu § 24

1 Nichtöffentlichkeit der Schlichtungsverhandlung

Die Schlichtungsverhandlung ist nicht öffentlich, damit die Parteien die Möglichkeit zu einer beiderseits offenen Aussprache ohne Rücksichtnahme auf unbeteiligte Dritte haben. Außer den Parteien, ihren gesetzlichen oder rechtsgeschäftlichen Vertretern, den Beiständen, etwa zugezogenen Dolmetscherinnen oder Dolmetschern, zu vernehmenden Zeuginnen oder Zeugen und anzuhörenden Sachverständigen sowie der Leitung des Amtsgerichts oder der von ihr beauftragten Personen ist niemandem die Anwesenheit in der Schlichtungsverhandlung gestattet. Ihrer Vertretung oder einer anderen Schiedsperson darf die Schiedsperson mit Zustimmung beider Parteien den Zutritt zur Schlichtungsverhandlung gestatten.

2 Feststellung der Identität

- 2.1 Vor Eintritt in die Schlichtungsverhandlung hat sich die Schiedsperson davon zu überzeugen, dass die Parteien oder ihre Vertretung diejenigen sind, für die sie sich ausgeben. Kennt sie sie nicht, so müssen sie ihre Angaben zur Person nachweisen. Dies kann durch einen Pass, durch einen Personalausweis, eine Kennkarte, einen Führerschein oder ähnliche Urkunden mit Lichtbild geschehen.
- 2.2 Kann eine Partei oder deren Vertretung ihre Identität nicht nachweisen, ist so zu verfahren, als wenn diese Partei nicht erschienen wäre (VV zu § 23). In Strafsachen ist § 37 zu beachten.

3 Prüfung der Vertretungsmacht

- 3.1 Tritt für eine nicht geschäftsfähige Person ein Vormund, eine Betreuerin bzw. ein Betreuer oder eine Pflegerin bzw. ein Pfleger auf, so muss sich die Schiedsperson die von dem Vormundschaftsgericht ausgestellte Bestallungsurkunde vorlegen lassen. Aus dieser ergibt sich der Aufgabenkreis des Vormundes, der Betreuerin bzw. des Betreuers oder der Pflegerin bzw. des Pflegers (vgl. für Betreuung aber VV 4.2 zu § 13).
- 3.2 Tritt für eine unter elterlicher Sorge des Vaters und der Mutter stehende minderjährige Person nur ein Elternteil auf, so muß dieser der Schiedsperson eine von dem anderen Elternteil ausgestellte schriftliche Vollmacht vorlegen, aus der sich ergibt, dass der erschienene Elternteil den anderen Elternteil vertreten darf (§ 22 Abs. 2 Satz 3).
- 3.3 Soweit sich eine juristische Person, eine Handelsgesellschaft oder eine Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz durch Bevollmächtigte vertreten lässt, ist eine schriftliche Vollmacht vorzulegen, die von dem Organ der juristischen Person oder den vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschaftern der Handelsgesellschaft oder der Partnerschaft ausgestellt sein muss; eine Abschrift genügt nicht. Es kann auch ein beglaubigter Auszug aus dem Vereins- oder Handelsregister vorgelegt werden.
- 3.4 Bestehen Bedenken gegen die Legitimation der gesetzlichen Vertretung, der vertretungsberechtigten Gesellschafterinnen oder Gesellschafter oder der Organe, so ist so zu verfahren, als wäre die jeweilige Partei nicht erschienen (VV zu § 23).

4 Schlichtungsverhandlung mit sprachfremden, tauben und stummen Personen

- 4.1 Sprachfremd ist eine Partei, die nicht so viel deutsch versteht und/oder spricht, dass sie sich an einer in deutscher Sprache geführten Schlichtungsverhandlung beteiligen kann.
- 4.2 Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei, so verhandelt sie mit ihr in deren Sprache und übersetzt die Erklärungen der Parteien.
- 4.3 Beherrscht die Schiedsperson die Sprache der sprachfremden Partei nicht, so ist die Verhandlung in deutscher Sprache zu führen.
- 4.4 Eine sprachfremde Partei kann einen sprachkundigen Beistand zuziehen, der ihre Erklärungen in die deutsche Sprache und die Erklärungen der Schiedsperson und der anderen Partei in die Sprache der sprachfremden Partei übersetzt. Sprachkundiger Beistand kann auch ein Angehöriger oder eine sonst der Partei nahestehende Person sein.

- 4.5 Jede Partei kann verlangen, dass eine Dolmetscherin oder ein Dolmetscher zugezogen wird. Die Schiedsperson wählt die Dolmetscherin oder den Dolmetscher aus. Sie kann auch Personen auswählen, die nicht als Dolmetscher allgemein beeidigt worden sind. Erforderlichenfalls bittet die Schiedsperson die Leitung des Amtsgerichts um Mitteilung der Dolmetscherinnen und Dolmetscher, die in der bei der Präsidentin oder bei dem Präsidenten des Oberlandesgerichts geführten Liste aufgeführt sind.
- 4.6 Die Schiedsperson hat grundsätzlich die Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers davon abhängig zu machen, dass die antragstellende Partei gem. § 43 einen ausreichenden Auslagenvorschuß entrichtet (vgl. VV 2.2 und 2.3 zu § 46).
- 4.7 Wird der Antrag auf Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers erst in der Schlichtungsverhandlung gestellt, so unterbricht die Schiedsperson die Verhandlung und bestimmt einen neuen Termin, sobald sie die Dolmetscherin oder den Dolmetscher ausgewählt und sobald die antragstellende Partei den erforderlichen Auslagenvorschuß (VV 4.6) gezahlt hat.
- 4.8 Entsprechendes gilt für die Schlichtungsverhandlung mit tauben oder stummen Personen. Ein Auslagenvorschuss (VV 4.6) ist jedoch nicht zu entrichten.

5 Erörterung mit den Parteien

Der neu eingefügte § 24 Abs. 2 beschreibt die Aufgabe der Schiedsperson im Schlichtungsverfahren. Sie soll in erster Linie ein Gespräch zwischen den Parteien herstellen, in dem diese selbst zu einer Lösung ihres Konflikts gelangen. Wenn es zur Herbeiführung einer Einigung sinnvoll erscheint, kann die Schiedsperson auch selbst einen Einigungsvorschlag unterbreiten. Grundlage hierfür sind die in der Verhandlung mit den Parteien und in möglichen Einzelgesprächen gewonnenen Erkenntnisse über deren Interessen.

§ 25 SchAG NRW – Beweiserhebung

- (1) Zeuginnen und Zeugen sowie Sachverständige, die freiwillig erschienen sind, können gehört werden. Mit Zustimmung und in Anwesenheit der Parteien kann auch der Augenschein eingenommen werden. **Eine Beweiserhebung ist nicht zulässig, wenn die Verhandlung ganz oder teilweise im Wege der Bild- und Tonübertragung nach § 22 Absatz 5 erfolgt.**
- (2) Zur Beeidigung, zur eidlichen Parteivernehmung sowie zur Entgegennahme von eidesstattlichen Versicherungen ist die Schiedsperson nicht befugt.

VV zu § 25

- 1 Schiedspersonen dürfen zur Aufklärung des Sachverhalts die Vernehmung von Zeuginnen, Zeugen und Sachverständigen sowie die Einsicht in Urkunden und Akten vornehmen; die Einnahme des Augenscheins (Ortsbesichtigung) kann nur mit Zustimmung und in Anwesenheit beider Parteien oder deren Vertretung vorgenommen werden.
- 2 Gegen Zeuginnen oder Zeugen sowie gegen Sachverständige darf kein Zwang zum Erscheinen und zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung ausgeübt werden.
- 3 Zeuginnen oder Zeugen und Sachverständige sind mündlich oder durch einfachen Brief zu laden und mit der Ladung darauf hinzuweisen, dass sie weder zum Erscheinen noch zur Aussage oder zur Gutachtenerstattung verpflichtet sind und dass sie keinen Anspruch auf Entschädigung haben. Falls bei der Schiedsperson von einer Partei ein Betrag für die Entschädigung von Zeuginnen, Zeugen oder Sachverständigen eingezahlt worden ist, so teilt dies die Schiedsperson bei der Ladung ebenfalls mit und gibt die Höhe des eingezahlten Betrages an.
- 4 In das Protokoll werden Angaben über eine Beweisaufnahme nicht aufgenommen.

§ 26 SchAG NRW – Protokoll

- (1) Über die Schlichtungsverhandlung ist ein Protokoll in deutscher Sprache aufzunehmen.
- (2) Das Protokoll enthält
1. den Ort und den Tag der Verhandlung,
 2. **die Namen und Anschriften der erschienenen Parteien, gesetzlichen Vertreter, Bevollmächtigten, Beistände, Dolmetscherinnen und Dolmetscher sowie die Angabe, ob die Schiedsperson die Be-**

teiligten kennt oder wie sie sich Gewissheit über ihre Person sowie über die Legitimation der gesetzlichen Vertreter beziehungsweise der Bevollmächtigten verschafft hat,

3. Angaben über den Gegenstand des Streits, insbesondere über die Anträge,
4. den Wortlaut eines Vergleichs der Parteien oder die Feststellung, dass eine Vereinbarung zwischen den Parteien nicht zu Stande gekommen ist.

(3) Vorgelegte Vollmachtsurkunden sind als Anlage zum Protokoll zu nehmen.

VV zu § 26

1 Ein Protokoll ist auch dann zu fertigen, wenn ein Vergleich nicht zustande gekommen ist. Ein Protokollvermerk reicht nicht aus.

2 Äußere Form und Inhalt des Protokolls

2.1 Das Protokoll muß die Straße und die Hausnummer angeben, wenn die Gemeinde in mehrere Schiedsamtbezirke geteilt ist.

2.2 Die Schiedsperson hat in dem Protokoll die Parteien so genau zu bezeichnen, dass eine Verwechslung ausgeschlossen ist. Anzugeben sind Vor- und Familienname -ggf. auch der Geburtsname -sowie die Anschrift. Zur Unterscheidung häufig vorkommender Namen können der Geburtstag und der Geburtsort angegeben werden.

2.3 Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter, Organe juristischer Personen, vertretungsberechtigte Gesellschafterinnen und Gesellschafter einer Handelsgesellschaft und Partnerschaft nach dem Partnerschaftsgesellschaftsgesetz oder deren Bevollmächtigte und Beistände sind als solche im Protokoll neben der Parteibezeichnung anzugeben. Das Gleiche gilt für Dolmetscherinnen und Dolmetscher. VV 2.2 gilt entsprechend. Die Angabe der Zeugen ist nicht erforderlich.

2.4 Kennt die Schiedsperson die vor ihr auftretenden Personen oder deren Vertretung nicht, so muss sie im Protokoll angeben, wie sie sich Gewissheit über deren Identität verschafft hat. Urkunden, auf denen die Gewissheit beruht, sind genau zu bezeichnen. Soweit Vollmachtsurkunden vorgelegt werden, sind diese als Anlage zum Protokoll zu nehmen. Zugleich ist dies im Protokoll zu vermerken.

2.5 In dem Protokoll ist der Gegenstand des Streits anzugeben. Dazu sind die Anträge der Parteien aufzunehmen. Soweit sich daraus der Gegenstand des Streits nicht hinreichend ergibt, insbesondere bei Zahlungsansprüchen, ist zusätzlich zu vermerken, wie der Streit entstanden ist und welche Einwendungen erhoben worden sind.

3 Fassung des Vergleichs oder Feststellung, dass ein Vergleich nicht zustande gekommen ist

3.1 Das Protokoll muß erkennen lassen, dass beide Parteien - wenn auch vielleicht nur geringfügig oder nicht in demselben Maße - nachgegeben haben, um den Streit beizulegen; ein geringfügiges Nachgeben, z. B. Gewährung einer Stundung oder die Übernahme von Kosten des Schlichtungsverfahrens, genügt. Paßt sich eine Partei dem Rechtsstandpunkt der anderen an, ohne dass diese ihrerseits Zugeständnisse macht, so liegt kein Vergleich, sondern vielleicht ein Anerkenntnis oder ein Verzicht vor, zu dessen Beurkundung die Schiedsperson nicht befugt ist.

3.2 Aus dem Protokoll muß sich ergeben, worauf die Parteien sich geeinigt haben, insbesondere was eine Partei der anderen zu welchem Zeitpunkt zu leisten oder zu gestatten hat.

3.3 Werden Teilleistungen (Ratenzahlungen) vereinbart, so sind auch Höhe und Fälligkeitsdaten der einzelnen Teilleistungen anzugeben; ferner ist klarzustellen, ob, wenn die Schuldnerin oder der Schuldner mit einer Teilleistung in Verzug gerät, der Vergleich insgesamt hinfällig sein soll (bedingter Vergleich) oder ob Schuldnerin oder der Schuldner in diesem Fall zu sofortiger Zahlung der gesamten Restsumme verpflichtet sein soll (Verfallklausel).

3.4 Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, hat die Schiedsperson dies im Protokoll festzustellen.

3.5 Im Übrigen sind im Vorblatt zum Protokollbuch (Anlage 3) die in der Ausfüllanleitung vorgeschriebenen Eintragungen vorzunehmen (vgl. VV 3 zu § 29).

§ 27 SchAG NRW – Genehmigung des Protokolls

Das Protokoll ist den Parteien vorzulegen oder zur Durchsicht vorzulegen und von ihnen zu genehmigen. Dies ist im Protokoll zu vermerken.

§ 28 SchAG NRW – Unterzeichnung des Protokolls

- (1) Das Protokoll ist von der Schiedsperson und im Fall eines Vergleichs auch von den Parteien eigenhändig zu unterschreiben.
- (2) Erklärt eine Partei, dass sie nicht unterschreiben könne, so ist ihr Handzeichen durch einen besonderen Vermerk der Schiedsperson zu beglaubigen.
- (3) Nimmt eine Partei im Wege einer Bild- und Tonübertragung gemäß § 22 Absatz 5 an der Verhandlung teil, kann ihre Zustimmung zum Vergleich auch mündlich erklärt werden. In diesem Fall ist die Erklärung von der Schiedsperson im Protokoll gesondert zu vermerken.

VV zu § 28

- 1 Ein in der Schlichtungsverhandlung geschlossener Vergleich ist erst rechtsverbindlich, wenn das Protokoll von den Parteien und der Schiedsperson unterschrieben worden ist. Die Schiedsperson hat deshalb darauf hinzuwirken, dass die Unterschriften am Schluß der Schlichtungsverhandlung geleistet werden. Soweit ein Vergleich zwischen den Parteien nicht zustande gekommen ist, muss das Protokoll nur von der Schiedsperson unterschrieben werden.

§ 29 SchAG NRW – Protokollbuch

- (1) Die Protokolle werden der Zeitfolge nach in ein ausschließlich dazu bestimmtes Buch eingeschrieben und mit fortlaufenden Nummern versehen.
- (2) Abgeschlossene Protokollbücher werden von dem für den Schiedsamsbezirk zuständigen Amtsgericht aufbewahrt.

VV zu § 29

1 Amtliche Bücher

- 1.1 Die Schiedsperson führt:
 - 1.1.1. ein Protokollbuch mit einem zugehörigen Vorblatt,
 - 1.1.2 ein Kassenbuch,
 - 1.1.3 eine Sammlung der Kostenrechnungen.
- 1.2 Protokollbuch und Kassenbuch sollen dauerhaft gebunden sein und aus haltbarem Papier bestehen. Die einzelnen Blätter sind fortlaufend mit Seitenzahlen zu versehen.
- 1.3 Anstelle eines dauerhaft gebundenen Buches darf die Schiedsperson mit Genehmigung der Leitung des Amtsgerichts auch ein Buch benutzen, bei dem die einzelnen Blätter mittels einer technischen Vorrichtung herausgenommen werden können (Loseblattbuch). Die einzelnen Blätter des Loseblattbuchs sind mit fortlaufenden Seitenzahlen zu versehen.
- 1.4 Beschaffung der Bücher
 - 1.4.1 Die Bücher beschafft die Gemeinde, in der die Schiedsperson ihren Amtssitz hat.
 - 1.4.2 Vor der Aushändigung des Protokollbuchs und des Kassenbuchs an die Schiedsperson trägt der Bürgermeister auf dem Vorblatt des Protokollbuchs bzw. auf der ersten Seite des Kassenbuchs folgenden Vermerk ein:

"Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch des Schiedsamtes ..., bestehend aus ... Seiten. Der Schiedsfrau/dem Schiedsmann ... in ... Bezirk ... zum amtlichen Gebrauch übergeben.
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)"
 - 1.4.3 Geht ein Protokollbuch oder Kassenbuch auf eine andere Schiedsperson über, so bringt der Bürgermeister den Vermerk gem. VV 1.4.2 hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs bzw. im Kassenbuch an.
 - 1.4.4 Nimmt der Bürgermeister die Eintragung gem. VV 1.4.2 oder VV 1.4.3 nicht vor, so hat dies die Leitung des Amtsgerichts zu erledigen.
- 1.5 Führung der amtlichen Bücher Die Schiedsperson hat ihre amtlichen Bücher sorgfältig zu führen und sicher aufzubewahren. Blätter dürfen aus den Büchern nicht entfernt werden, es darf nicht rasiert oder sonst unleserlich gemacht werden. Durchstreichungen sind so vorzunehmen, dass das

- Durchstrichene noch leserlich bleibt. Sie sind als Streichungen zu kennzeichnen und zu unterschreiben.
- 1.6 Behandlung abgeschlossener Bücher und des Schriftguts
- 1.6.1 Die Schiedsperson hat ein abgeschlossenes Buch unverzüglich bei der Leitung des Amtsgerichts einzureichen. Sie erhält darüber eine Quittung. Ein neues Buch hat sie rechtzeitig bei der Gemeinde anzufordern.
- 1.6.2 Nach Abschluß des Protokollbuchs oder Kassenbuchs hat die Leitung des Amtsgerichts hinter der letzten Eintragung im Vorblatt des Protokollbuchs bzw. im Kassenbuch folgenden Vermerk einzutragen:
"Protokollbuch mit Vorblatt/Kassenbuch abgeschlossen.
(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)."
- 1.6.3 Das Amtsgericht kann vernichten:
das Protokollbuch, das Vorblatt und die Sammlung der Kostenrechnungen nach 30 Jahren,
das Kassenbuch nach 10 Jahren.
Die Frist beginnt mit dem Tage der letzten Eintragung.
- 1.6.4 Sonstiges Schriftgut ist ein Jahr lang aufzubewahren.
- 2 Protokollbuch**
- 2.1 In das Protokollbuch hat die Schiedsperson einzutragen:
- 2.1.1 Vergleiche (§§ 26 bis 29, 35),
- 2.1.2 Vermerke über erfolglos gebliebene Schlichtungsverhandlungen (§ 26 Abs. 2 Nr. 4) und Sühneversuche in Strafsachen (§ 40 Abs. 3),
- 2.1.3 Vermerke über die Erteilung von Ausfertigungen (§ 32 Abs. 1 Satz 2),
- 2.1.4 Vermerke über die Erteilung von Vollstreckungsklauseln (§ 33 Abs. 3),
- 2.1.5 Vermerke über die Ausstellung einer Bescheinigung über einen ohne Erfolg durchgeführten Schlichtungsversuch (§ 56 Justizgesetz NRW),
- 2.1.6 Vermerke über die Ausstellung von Bescheinigungen über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs in Strafsachen (§ 40 Abs. 3).
- 2.2 Zu anderen Eintragungen darf das Protokollbuch nicht benutzt werden. Insbesondere gehören Vermerke über die Festsetzung von Ordnungsgeldern (§ 39 Abs. 4) nicht in das Protokollbuch, sondern nur in das zum Protokollbuch gehörige Vorblatt.
- 2.3 In das Protokollbuch sind auch die Verhandlungen einzutragen, die die Schiedsperson als Vertretung einer anderen Schiedsperson aufnimmt; nur wenn die stellvertretende Schiedsperson kein eigenes Protokollbuch führt, benutzt sie das Buch der Schiedsperson, die sie vertritt (vgl. VV 3 zu § 11).
- 3 Vorblatt des Protokollbuchs**
- Dem Protokollbuch ist ein Vorblatt nach dem aus Anlage 3 ersichtlichen Muster vorzuheften. Das Vorblatt ist laufend zu führen.
- 4 Kassenbuch**
- Nähere Bestimmungen über die Führung des Kassenbuchs enthält VV 1 zu § 41.

§ 29a SchAG NRW – Erfolglosigkeit der Schlichtung

- (1) Der Schlichtungsversuch gilt als gescheitert, wenn
- die antragsgegnerische Partei nicht zur Schlichtungsverhandlung erscheint oder sich vorzeitig hieraus entfernt, ohne dies bis zu deren Ende hinreichend zu entschuldigen, und nach Maßgabe von § 23 Absatz 2 kein neuer Termin bestimmt wird,
 - die Durchführung der Schlichtungsverhandlung ergibt, dass ein Vergleich nicht abgeschlossen werden kann oder
 - binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt worden ist.

- (2) Die Frist nach Absatz 1 Buchstabe c) beginnt erst zu laufen, wenn die antragstellende Partei einen den Anforderungen des § 20 Absatz 1 Satz 3 genügenden Antrag gestellt und einen etwa verlangten Kostenvorschuss eingezahlt hat. Der Zeitraum, während dessen das Verfahren aufgrund einer Vereinbarung der Parteien ruht, wird in die Frist nicht eingerechnet.

VV zu § 29 a

- 1 Im Falle der Erfolglosigkeit eines Schlichtungsversuchs ist hierüber eine Bescheinigung zu erteilen (§ 56 Justizgesetz NRW). Diese ist nach dem Muster in Anlage 3 a zu erstellen.
- 2 Die Gründe, die zur Erfolglosigkeit der obligatorischen Schlichtung führen, sind in § 29 a festgelegt. § 29 a Abs. 2 regelt für die wesentlichen Fälle der fehlenden Mitwirkung der antragstellenden Partei (ein den Anforderungen des § 20 Abs. 1 Satz 3 nicht genügender Antrag; Nichteinzahlung des verlangten Kostenvorschusses; Nichterscheinen in der mündlichen Verhandlung), dass entweder der Lauf der Frist nicht in Gang gesetzt wird oder ein bestimmter Zeitraum für die Berechnung der Frist außer Betracht bleibt.
- 3 Falls der Schlichtungsversuch als gescheitert gilt, muss eine Erfolglosigkeitsbescheinigung ausgestellt werden, im Falle des § 29 a Abs. 1 Buchstabe c) jedoch nur auf Antrag.
- 4 Wegen der Einforderung eines Kostenvorschusses vergleiche § 43 Abs. 2.

§ 30 SchAG NRW – Abschrift und Ausfertigung des Protokolls

Die Parteien oder deren Rechtsnachfolger erhalten auf Verlangen Abschriften oder zum Zwecke der Zwangsvollstreckung Ausfertigungen des Protokolls.

VV zu § 30

- 1 Rechtsnachfolger sind Personen, auf die der im Vergleich genannte Anspruch nach Abschluß des Vergleichs durch Gesamtrechtsnachfolge (z. B. Erbschaft) oder in Form der Sonderrechtsnachfolge (z. B. Abtretung oder Pfändung und Überweisung des Vergleichsanspruchs) übergegangen ist.
- 2 Eine Ausfertigung kann nur die Partei verlangen, die die Zwangsvollstreckung betreiben will.

§ 31 SchAG NRW – Ausfertigungsvermerk

- (1) Die Ausfertigung besteht aus der mit dem Ausfertigungsvermerk versehenen Abschrift des Protokolls.
- (2) Der Ausfertigungsvermerk muss Angaben über den Ort und den Tag der Ausfertigung sowie über die Person enthalten, für die die Ausfertigung erteilt wird. Er ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen.

VV zu § 31

- 1 Die Ausfertigung des Protokolls besteht aus einer wörtlichen Abschrift des Protokolls mit allen dazugehörigen Vermerken und einer Abschrift der Kostenrechnung; unter die Abschrift ist folgender Ausfertigungsvermerk zu setzen:

"Vorstehende, in dem Protokollbuch unter Nr. ... eingetragene Verhandlung wird ausgefertigt für ... (Bezeichnung der Partei oder der Rechtsnachfolgerin).

(Ort und Datum) (Unterschrift und Dienstsiegel des Schiedsamts)".

Wenn eine Ausfertigung mehrere Blätter umfaßt, sind die Blätter fest miteinander zu verbinden. Die Verbindung ist mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.

§ 32 SchAG NRW – Erteilung der Ausfertigung

- (1) Die Ausfertigung wird von der Schiedsperson erteilt, die die Urschrift des Protokolls verwahrt. Vor der Aushändigung ist auf der Urschrift des Protokolls zu vermerken, wann und für wen die Ausfertigung erteilt worden ist.
- (2) Wird das Protokollbuch vom Amtsgericht verwahrt (§ 29 Abs. 2), so wird die Ausfertigung von dem Urkundsbeamten der Geschäftsstelle erteilt.

§ 33 SchAG NRW – Vollstreckung aus dem Vergleich

- (1) Aus dem vor der Schiedsperson geschlossenen Vergleich findet die Zwangsvollstreckung statt.
- (2) Die Vollstreckungsklausel auf der Ausfertigung des Protokolls erteilt das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht.
- (3) Auf der Urschrift des Protokolls ist zu vermerken, wann und von wem sowie für und gegen wen die Vollstreckungsklausel erteilt worden ist. Zu diesem Zweck hat das Amtsgericht, falls es das Protokollbuch nicht verwahrt, die Schiedsperson von der Erteilung der Vollstreckungsklausel zu benachrichtigen.

VV zu § 33

- 1 Aus dem vor einer Schiedsperson geschlossenen Vergleich kann die Zwangsvollstreckung erst nach Erteilung der Vollstreckungsklausel betrieben werden.
- 2 Beantragt eine Partei eine vollstreckbare Ausfertigung, so hat die Schiedsperson die Partei mit der gemäß VV 1 zu § 31 hergestellten Ausfertigung des Protokolls an das Amtsgericht zu verweisen, in dessen Bezirk sie ihren Amtssitz hat. Die Schiedsperson selbst kann die vollstreckbare Ausfertigung nicht beantragen.

III. Abschnitt – Das Schlichtungsverfahren in Strafsachen

§ 34 SchAG NRW – Sachliche Zuständigkeit

Das Schiedsamt ist Vergleichsbehörde im Sinne des § 380 Absatz 1 der Strafprozessordnung. Es ist zuständig für die dort genannten Vergehen.

VV zu § 34

1 Sachliche Zuständigkeit

- 1.1 In Strafsachen darf die Schiedsperson nur bei den in § 380 Abs. 1 StPO genannten Vergehen tätig werden. Das sind Hausfriedensbruch, Beleidigung, Verletzung des Briefgeheimnisses, Körperverletzung (§§ 223, 229 StGB), Bedrohung und Sachbeschädigung. Im übrigen ist die Schiedsperson in strafrechtlichen Angelegenheiten auch dann nicht zuständig, wenn es sich um ein Antragsdelikt handelt. Werden derartige Straftaten der Schiedsperson vorgetragen, so hat sie die antragstellende Partei an das Amtsgericht, die Staatsanwaltschaft oder die Polizei zu verweisen.
- 1.2 Geht es der antragstellenden Partei nicht um die Bestrafung des Täters, sondern um den Ersatz des durch die Tat entstandenen Schadens oder um Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre, so handelt es sich um eine bürgerliche Rechtsstreitigkeit. Hierzu gehört auch der Anspruch auf Schmerzensgeld nach § 847 BGB. Das Verfahren richtet sich insoweit nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Schiedsamtsgesetzes.

2 "Gemischte Streitigkeiten"

Macht die antragstellende Partei in einem strafrechtlichen Schlichtungsverfahren zugleich auch einen aus der Tat erwachsenen vermögensrechtlichen Anspruch (z. B. einen Schadensersatzanspruch) oder einen nichtvermögensrechtlichen Anspruch (z. B. Widerruf oder Unterlassung bei Verletzungen der persönlichen Ehre) gegen die Gegenpartei geltend ("gemischte Streitigkeit"), so verfährt die Schiedsperson nach den Vorschriften des dritten Abschnitts des Schiedsamtsgesetzes (§§ 34 bis 40). In Verfahren gegen Gegenparteien, die nicht voll geschäftsfähig sind, ist VV 5.2.3 zu beachten.

3 Die einzelnen Delikte

3.1 Hausfriedensbruch

- 3.1.1 Einen Hausfriedensbruch (§ 123 StGB) begeht, wer in die Wohnung, in die Geschäftsräume oder in das befriedete Eigentum eines anderen oder in abgeschlossene Räume, die zum öffentlichen Dienst oder Verkehr bestimmt sind, widerrechtlich eindringt, oder wer, wenn er ohne Befugnis darin verweilt, auf die Aufforderung der berechtigten Person sich nicht entfernt.
- 3.1.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn der Hausfriedensbruch dadurch begangen wird, dass sich eine Menschenmenge öffentlich zusammen rottet und in der Absicht, Gewalttätigkeiten gegen Per-

sonen oder Sachen mit vereinten Kräften zu begehen, in die geschützten Räumlichkeiten gegen den Willen der berechtigten Person eindringt (§ 124 StGB).

3.2 Beleidigung

3.2.1 Das Delikt der Beleidigung umfaßt die einfache Beleidigung, die üble Nachrede, die Verleumdung und die Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener. Unter den Begriff der einfachen Beleidigung fallen alle formalen Beleidigungen nach § 185 StGB, aber auch das Behaupten oder Verbreiten ehrenrühriger Tatsachen gegenüber der verletzten Person. Die Beleidigung kann auch mittels einer Tätlichkeit begangen werden.

Eine üble Nachrede (§ 186 StGB) begeht, wer in Beziehung auf eine andere Person eine Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen geeignet ist.

Eine Verleumdung (§ 187 StGB) begeht, wer wider besseres Wissen in Beziehung auf eine andere Person eine unwahre Tatsache behauptet oder verbreitet, die diese verächtlich zu machen oder in der öffentlichen Meinung herabzuwürdigen oder deren Kredit zu gefährden geeignet ist.

Um eine üble Nachrede oder Verleumdung gegen Personen des öffentlichen Lebens (§ 188 StGB) handelt es sich, wenn gegen eine im politischen Leben des Volkes stehende Person öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften eine üble Nachrede oder Verleumdung aus Beweggründen begangen wird, die mit der Stellung der beleidigten Person im öffentlichen Leben zusammenhängen, und die Tat geeignet ist, ihr öffentliches Wirken erheblich zu erschweren.

Zur Verunglimpfung des Andenkens Verstorbener (§ 189 StGB) gehören die durch eine formale Beleidigung, üble Nachrede oder Verleumdung begangenen, die Pietät schwer verletzenden Angriffe auf die Ehre Verstorbener.

3.2.2 Die Beleidigung gehört nicht zur Zuständigkeit der Schiedsperson, wenn sie gegen ein Gesetzgebungsorgan des Bundes oder eines Landes oder eine andere politische Körperschaft (z. B. den Stadt- oder Gemeinderat oder Organe der Kommunalverbände) gerichtet ist (§ 374 Abs. 1 Nr. 2, 2. Halbsatz StPO, § 194 Abs. 4 StGB), der Bundespräsident oder die Regierung oder die Verfassungsgerichte des Bundes oder der Länder oder deren Mitglieder öffentlich, in einer Versammlung oder durch Verbreitung von Schriften verunglimpft worden sind (§§ 90, 90 b StGB).

3.3 Briefgeheimnis

3.3.1 Das Briefgeheimnis verletzt in strafbarer Weise (§ 202 StGB), wer unbefugt einen verschlossenen Brief oder ein anderes verschlossenes Schriftstück, die nicht zu seiner Kenntnis bestimmt sind, öffnet oder sich vom Inhalt eines solchen Schriftstücks ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft. Das Briefgeheimnis verletzt auch, wer sich unbefugt vom Inhalt eines Schriftstücks, das nicht zu seiner Kenntnis bestimmt und durch ein verschlossenes Behältnis gegen Kenntnisnahme besonders gesichert ist, Kenntnis verschafft, nachdem er dazu das Behältnis geöffnet hat. Einem Schriftstück stehen ein anderer zur Gedankenübermittlung bestimmter Träger sowie eine Abbildung gleich.

3.3.2 Ein Sühneversuch ist jedoch unzulässig, wenn eine Verletzung des Post- oder Fernmeldegeheimnisses gemäß § 206 StGB oder ein Verwahrungsbruch gemäß § 133 StGB vorliegt.

Das Post- oder Fernmeldegeheimnis verletzt, wer als Inhaber oder Beschäftigter eines Unternehmens, das geschäftsmäßig Post- oder Telekommunikationsdienste erbringt, eine Sendung, die einem solchen Unternehmen zur Übermittlung anvertraut worden und verschlossen ist, öffnet oder unterdrückt oder sich von ihrem Inhalt ohne Öffnung des Verschlusses unter Anwendung technischer Mittel Kenntnis verschafft oder einem anderen eine solche Handlung gestattet oder ihm dabei wissentlich Hilfe leistet.

Einen Verwahrungsbruch begeht, wer ein in dienstlicher Verwahrung befindliches Schriftstück zerstört, beschädigt, unbrauchbar macht oder der dienstlichen Verfügung entzieht.

Diese Delikte können nicht mit der Privatklage verfolgt werden.

3.3.3 Wird ein Brief geöffnet, um einen darin vermuteten Wertgegenstand wegzunehmen, so liegt vollendeter oder versuchter Diebstahl oder Unterschlagung vor; ein Sühneversuch kommt auch in diesem Fall nicht in Betracht.

3.4 Körperverletzung

3.4.1 Eine Körperverletzung (§ 223 StGB) begeht, wer eine andere Person körperlich mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt.

3.4.2 Vorsätzlich begeht eine Körperverletzung, wer weiß, dass er durch seine Handlung eine andere Person mißhandelt oder an der Gesundheit beschädigt, und er dies will oder doch zumindest billigend in Kauf nimmt.

- 3.4.3 Fahrlässig begeht eine Körperverletzung (§ 229 StGB), wer die nach seinen Verhältnissen mögliche oder ihm zumutbare Sorgfalt außer acht läßt und dadurch die Körperverletzung herbeiführt.
- 3.4.4 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei vorsätzlicher Körperverletzung
 - 3.4.4.1 die durch Beibringung von Gift oder anderen gesundheitsschädlichen Stoffen, mittels einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs, oder mittels eines hinterlistigen Überfalls oder mit einem anderen Beteiligten gemeinschaftlich oder mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen ist (§ 224 StGB, gefährliche Körperverletzung),
 - 3.4.4.2 die durch Quälen, rohe Mißhandlung oder böswillige Vernachlässigung der Sorgepflicht begangen worden ist, und zwar gegen Personen unter 18 Jahren oder wegen Gebrechlichkeit oder Krankheit Wehrlose, die der Fürsorge oder der Obhut des Täters unterstehen oder seinem Hausstand angehören oder die die fürsorgepflichtige Person der Gewalt des Täters überlassen hat oder die durch ein Dienst- oder Arbeitsverhältnis vom Täter abhängig sind (§ 225 StGB, Mißhandlung von Schutzbefohlenen),
 - 3.4.4.3 durch die die verletzte Person ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder auf beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsfähigkeit verloren hat oder in erheblicher Weise dauernd entstellt worden oder in Siechtum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfallen ist (§ 226 StGB, schwere Körperverletzung),
 - 3.4.4.4 die den Tod der verletzten Person zur Folge gehabt hat (§ 227 StGB, Körperverletzung mit Todesfolge).

3.5 Bedrohung

- 3.5.1 Eine strafbare Bedrohung (§ 241 StGB) begeht, wer eine andere Person mit der Begehung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bedroht. Ebenso macht sich strafbar, wer wider besseres Wissen einer anderen Person vortäuscht, dass die Verwirklichung eines gegen sie oder gegen eine ihr nahestehende Person gerichteten Verbrechens bevorstehe. Verbrechen sind rechtswidrige Taten, die im Mindestmaß mit Freiheitsstrafe von einem Jahr oder darüber bedroht sind, z. B. Mord, Totschlag, Brandstiftung, die meisten Sprengstoffdelikte, Raub, Vergewaltigung.
- 3.5.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig bei Nötigung oder Nötigungsversuch (§ 240 StGB). Eine Nötigung liegt vor, wenn die Bedrohung begangen wird, um die bedrohte Person zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu veranlassen.

3.6 Sachbeschädigung

- 3.6.1 Eine Sachbeschädigung (§ 303 StGB) begeht, wer rechtswidrig eine fremde Sache beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer fremden Sache nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert. Ein Sühneversuch ist bei der Sachbeschädigung auch dann notwendig, wenn sie nur versucht und nicht vollendet worden ist.
- 3.6.2 Ein Sühneversuch ist unzulässig, wenn z. B. Gegenstände der Verehrung einer im Staat bestehenden Religionsgemeinschaft oder Sachen, die dem Gottesdienst gewidmet sind, oder Grabmäler, öffentliche Denkmäler, Naturdenkmäler, Gegenstände der Kunst, der Wissenschaft oder des Gewerbes, die in öffentlichen Sammlungen aufbewahrt werden oder öffentlich aufgestellt sind, oder Gegenstände, die zum öffentlichen Nutzen oder zur Verschönerung öffentlicher Wege, Plätze oder Anlagen dienen, beschädigt oder zerstört oder unbefugt das Erscheinungsbild einer solchen Sache oder eines solchen Gegenstandes nicht nur unerheblich und nicht nur vorübergehend verändert werden (§ 304 StGB, gemeinschädliche Sachbeschädigung), oder wenn ein Gebäude, ein Schiff, eine Brücke, ein Damm, eine gebaute Straße, eine Eisenbahn oder ein anderes Bauwerk ganz oder teilweise zerstört wird (§ 305 StGB, Zerstörung von Bauwerken).
- 4 Soweit die in § 380 Abs. 1 StPO aufgeführten Straftaten nur auf Antrag verfolgbar sind, muß die antragsberechtigte Person innerhalb einer Frist von drei Monaten einen Strafantrag stellen (§ 77 b StGB). Die Frist beginnt mit Ablauf des Tages, an dem sie von der Tat und der Person des Täters Kenntnis erlangt (§ 77 b Abs. 2 Satz 1 StGB). Der Lauf der Frist ruht, wenn ein Schlichtungsantrag bei der Schiedsperson eingeht, und zwar bis zur Ausstellung der Sühnebescheinigung (§ 77 b Abs. 5 StGB).

5 Die Parteien des Schlichtungsverfahrens in Strafsachen

5.1 Die antragstellende Partei

- 5.1.1 Antragsberechtigt in Strafsachen kann nur die verletzte Person sein oder wer nach den Strafgesetzen ein selbständiges Antragsrecht hat (§ 374 Abs. 1 und 2 StPO).

- 5.1.2 Für Verletzte, die unter elterlicher Sorge oder unter Vormundschaft stehen, treten die gesetzlichen Vertreter und für juristische Personen deren Organe auf (§ 374 Abs. 3 StPO).
- 5.1.3 Bei der Beleidigung und bei der Körperverletzung können die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 und § 230 Abs. 2 StGB ein selbständiges Antragsrecht haben.
- 5.2 Die Gegenpartei**
- 5.2.1 Gegenpartei in Strafsachen kann nur eine natürliche, niemals eine juristische Person sein.
- 5.2.2 Gegenpartei können auch Heranwachsende sein, d. h. Personen, die zur Zeit der Begehung der Tat das 18., aber noch nicht das 21. Lebensjahr vollendet haben.
- 5.2.3 Volljährige, für die eine Betreuung angeordnet ist, müssen im Schlichtungsverfahren persönlich auftreten. Die Betreuer dürfen als Beistand erscheinen. Wird ein Vergleich geschlossen, der die nicht geschäftsfähige Gegenpartei zu einer geldwerten Leistung, sei es auch nur zur Übernahme der Kosten des Schlichtungsverfahrens, verpflichten soll, so muß der Betreuer mitwirken, wenn der Gegenstand des Vergleichs zu seinem Aufgabenbereich gehört. Er ist von dem Termin zu benachrichtigen (§ 38 Satz 1). Macht die antragstellende Partei schon im Schlichtungsantrag einen bürgerlich-rechtlichen Anspruch geltend, soll die Schiedsperson die unter Betreuung stehende Person bitten, mit ihrem Betreuer zum Termin zu erscheinen, der seine Bestallungsurkunde vorlegen soll. Ist die geschäftsunfähige Person nicht durch einen Betreuer vertreten, so ist der Vergleich zwar aufzunehmen, aber nicht vollstreckbar. Dies ist im Protokoll zu vermerken.
- 5.2.4 Richtet sich der Antrag gegen eine Person, die zur Zeit der Tat noch nicht 18 Jahre alt war, oder gegen eine geistesranke Person, so ist ein Sühneversuch in Strafsachen nicht zulässig. In diesen Fällen kann höchstens ein bürgerlich-rechtlicher Anspruch vor der Schiedsperson geltend gemacht werden; das Verfahren richtet sich dann aber ausschließlich nach den Vorschriften des zweiten Abschnitts des Schiedsamtsgesetzes.

§ 35 SchAG NRW – Verfahren

- (1) Der Sühneversuch nach § 380 StPO wird im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens durchgeführt. Für dieses gelten die Vorschriften des zweiten Abschnittes entsprechend, soweit in den §§ 36 bis 40 nichts anderes bestimmt ist.
- (2) Wird ein Schlichtungsverfahren sowohl in einer Strafsache als auch in einer bürgerlichen Rechtsstreitigkeit (§ 13) durchgeführt, so richtet sich das Schlichtungsverfahren in dieser gemischten Streitigkeit nach den Vorschriften dieses Abschnittes. In diesem Fall gilt die Sühnebescheinigung zugleich als Erfolglosigkeitsbescheinigung im Sinne des § 29a.

§ 36 SchAG NRW – Absehen vom Sühneversuch

- (1) Das im Falle der Erhebung der Privatklage zuständige Gericht kann auf Antrag gestatten, dass von dem Sühneversuch abgesehen wird, wenn die antragstellende Partei von der Gemeinde, in der die Verhandlung stattfinden müsste, so weit entfernt wohnt, dass ihr unter Berücksichtigung ihrer Verhältnisse und nach den Umständen des Falles nicht zugemutet werden kann, zu der Verhandlung zu erscheinen. Das Gericht kann stattdessen die antragstellende Partei ermächtigen, sich in der Schlichtungsverhandlung vertreten zu lassen; die vertretende Person legt der Schiedsperson den Gerichtsbeschluss und eine schriftliche Vollmacht vor.
- (2) Die Parteien können die Entscheidung des Gerichts mit der sofortigen Beschwerde nach den Vorschriften der Strafprozessordnung anfechten.

VV zu § 36

- 1 Hat das Amtsgericht die antragstellende Partei ermächtigt, sich im Schlichtungsverfahren durch eine bevollmächtigte Person vertreten zu lassen, so hat die bevollmächtigte Person der Schiedsperson den gerichtlichen Beschluß sowie eine von der antragstellenden Partei ausgestellte und auf sie lautende Vollmacht vorzulegen.

§ 37 SchAG NRW – Beschränkung der Ablehnung

- (1) Der Sühneversuch darf nicht aus den in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 genannten Gründen abgelehnt werden.

- (2) Wenn bei einer Partei einer der in § 17 Abs. 1 Nr. 2 und 3 genannten Gründe vorliegt oder eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine Verständigung nicht möglich ist, ist dies in dem Protokoll zu vermerken. Gegen eine solche Partei findet die Zwangsvollstreckung aus einem aufgenommenen Vergleich nicht statt.

VV zu § 37

- 1 Die kraft Gesetzes zuständige Schiedsperson, in deren Amtsbezirk die Gegenpartei wohnt, darf in Abweichung von § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 die Ausübung ihres Amtes nicht verweigern,
 - 1.1 wenn die Parteien ihr unbekannt sind und sich nicht glaubhaft ausweisen;
 - 1.2 wenn sie Bedenken gegen die Geschäfts- und Verfügungsfähigkeit der Parteien oder ihrer gesetzlichen Vertretung oder gegen deren Legitimation hat,
- 2 In dem Vermerk, dass einer der in § 17 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 angegebenen Umstände vorliegt oder eine Partei taub oder stumm ist und mit ihr eine Verständigung nicht möglich ist, muß die Schiedsperson hervorheben, dass der Vergleich nicht vollstreckbar ist.

§ 38 SchAG NRW – Gesetzliche Vertretung

Wird die Gegenpartei gesetzlich vertreten, so ist die Terminnachricht auch der vertretenden Person zuzustellen. Diese ist als Beistand zur Schlichtungsverhandlung zuzulassen.

VV zu § 38

- 1 Bei der Zustellung der Benachrichtigung an die gesetzliche Vertretung sind § 21 und die hierzu ergangenen VV zu beachten.
- 2 Abweichend von den VV zu § 21 ist bei Strafsachen lediglich die Benachrichtigung einer gesetzlich vertretenden Person erforderlich, damit sie Gelegenheit erhält, ggf. an dem Termin als Beistand teilzunehmen. Bei "gemischten Streitigkeiten" (VV 2 zu § 34) ist VV 5.2.3 zu § 34 zu beachten und die vertretende Person nicht nur zu benachrichtigen, sondern zu laden.
- 3 Gesetzliche Vertreterinnen und Vertreter als Beistände dürfen nicht zurückgewiesen werden (vgl. VV zu § 19).

§ 39 SchAG NRW – Persönliches Erscheinen der Parteien

- (1) Die Parteien haben in dem anberaumten Termin persönlich zu erscheinen. Sie sind hierüber mit der Ladung zu unterrichten. § 22 Absatz 2 und 4 findet auf die antragsgegnerische Partei keine Anwendung.
- (2) Bleibt die antragstellende Partei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 genügend zu entschuldigen, so gilt der Antrag als zurückgenommen. Entsprechendes gilt, wenn sie sich nicht nach § 36 Absatz 1 Satz 2 hat vertreten lassen. § 20 Absatz 4 ist nicht anzuwenden.
- (3) Bleibt die Gegenpartei im Termin aus, ohne ihr Ausbleiben vor dem oder innerhalb eines Monats nach dem Termin nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 genügend zu entschuldigen, so ist anzunehmen, dass sie sich auf die Schlichtungsverhandlung nicht einlassen will. Wohnen beide Parteien in der Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattzufinden hat, so tritt diese Wirkung erst ein, wenn die Gegenpartei auch in einem zweiten Termin ausbleibt.
- (4) Für jeden Fall, in dem eine Partei ohne genügende Entschuldigung nach Maßgabe von § 21 Absatz 4 Satz 1 und 2 ausbleibt oder sich vor dem Schluss der Verhandlung entfernt, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld von 10 Euro bis 80 Euro festsetzen. Die Schiedsperson hebt die Anordnung auf, wenn sich die Partei nachträglich entschuldigt. Die Frist für die Entschuldigung beträgt einen Monat und beginnt mit der Zustellung des Bescheides.
- (5) Der Bescheid, in dem das Ordnungsgeld festgesetzt wird, ist der betroffenen Partei zuzustellen. Diese ist über die Möglichkeit der Anfechtung nach Absatz 6 und über die dafür vorgeschriebene Form und Frist zu belehren.

- (6) Auf Antrag der betroffenen Partei kann das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht das Ordnungsgeld herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Der Antrag ist schriftlich innerhalb der Monatsfrist des Absatzes 4 Satz 3 zu stellen; er kann auch bei der Schiedsperson eingereicht werden. Die Schiedsperson kann das Ordnungsgeld selbst herabsetzen oder den Bescheid aufheben. Entspricht die Schiedsperson dem Antrag nicht, so hat sie den Antrag unverzüglich dem zuständigen Amtsgericht vorzulegen.
- (7) Das Amtsgericht kann Ermittlungen anstellen. Es entscheidet ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss, der zu begründen ist. Seine Entscheidung ist unanfechtbar. Das Verfahren vor dem Amtsgericht ist gerichtsgebührenfrei. Außergerichtliche Auslagen werden nicht erstattet. Solange über den Antrag nicht endgültig entschieden ist, darf das Ordnungsgeld nicht vollstreckt werden.

VV zu § 39

1 Persönliches Erscheinen

§ 39 Abs. 1 Satz 1 und 2 sind gleichlautend mit § 22 Abs. 1. VV zu §§ 22 sind daher entsprechend anzuwenden. Ein zurückgenommener oder als zurückgenommen geltender Antrag kann innerhalb der Strafantragsfrist -bei der Bedrohung innerhalb der Verjährungsfrist wiederholt werden. Durch § 39 Abs. 1 Satz 3 wird klargestellt, dass eine Vertretung der antragsgegnerischen Partei weiterhin unzulässig ist. Die Gegenpartei muss also persönlich erscheinen. Dies gilt aber nicht für ihre gesetzliche Vertretung. Eine Vertretung der antragstellenden Partei, insbesondere in Fällen der gesetzlichen Vertretung (Minderjährige), ist hingegen zulässig.

2 Voraussetzung für die Festsetzung von Ordnungsgeld

Gegen die Partei, die ohne oder ohne genügende Entschuldigung im Schlichtungstermin ausgeblieben ist, kann die Schiedsperson ein Ordnungsgeld festsetzen. Voraussetzung ist, dass die Ladung der Partei durch die Schiedsperson persönlich gegen Empfangsbekanntnis ausgehändigt oder durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zugestellt worden ist (VV 3 zu § 21). Nur bei einem schuldhaften Verstoß gegen die Erscheinungspflicht darf ein Ordnungsgeld verhängt werden. Deshalb muss im Fall nicht genügender Entschuldigung auch der Hinweis gegeben werden, dass die vorgetragenen Entschuldigungsgründe keinen Anlass zur Aufhebung des Termins gegeben haben.

3 Verfahren bei der Festsetzung

- 3.1 Die Schiedsperson setzt das Ordnungsgeld durch schriftlichen Bescheid fest. Dieser enthält den Vornamen, den Namen und die Anschrift der betroffenen Partei sowie die Höhe des zu zahlenden Betrages. Der Bescheid ist von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit dem Dienstsiegel zu versehen
- 3.2 In dem Bescheid nimmt die Schiedsperson folgende Belehrung (§ 39 Abs. 5 Satz 2) auf: "Gegen diesen Bescheid können Sie innerhalb eines Monats nach Zustellung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Der Antrag muss schriftlich bei der unterzeichnenden Schiedsperson oder bei dem Amtsgericht ... (Ort, Anschrift) eingelegt werden. In dem Antrag sind die Tatsachen darzulegen und glaubhaft zu machen, mit denen die Abwesenheit in der Schlichtungsverhandlung entschuldigt oder die Höhe des Ordnungsgeldes beanstandet wird."
- 3.3 Eine Ausfertigung des Bescheides händigt die Schiedsperson der betroffenen Partei gegen Empfangsbekanntnis aus oder lässt sie ihr durch die Post gegen Zustellungsurkunde oder per Einschreiben mit Rückschein zustellen. Auf dem Bescheid und dem Empfangsbekanntnis oder der Zustellungsurkunde oder dem Rückschein vermerkt die Schiedsperson die laufende Nummer des Vorblattes des Protokollbuchs, unter der die Sache eingetragen ist, und führt im Empfangsbekanntnis unter den Leitwörtern "kurze Bezeichnung des Schriftstücks" auf: "Bescheid ...". Gleichzeitig fordert sie die betroffene Partei zur Zahlung binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 5) bei fruchtlosem Fristablauf.
- 3.4 Die Urschrift und die mit der Festsetzung zusammenhängenden Schriftstücke (z. B. Ladungs- und Zustellungsnachweise) bewahrt die Schiedsperson ein Jahr lang auf. Die Frist beginnt mit der Zustellung/Aushändigung des Bescheides.
- 3.5 Über die Festsetzung des Ordnungsgeldes ist in Spalte 9 des Vorblattes zum Protokollbuch ein Vermerk aufzunehmen und mit Datum und Unterschrift zu versehen. Entsprechend ist zu verfahren, wenn der Ordnungsgeldbescheid aufgehoben wird.

4 Verfahren bei Antrag auf gerichtliche Entscheidung

- 4.1 Geht der Antrag der betroffenen Person beim Amtsgericht ein, so übersendet dieses den Antrag unverzüglich der Schiedsperson zur Prüfung, ob sie den Bescheid aufhebt oder das Ordnungsgeld ermäßigen will.
- 4.2 Hebt die Schiedsperson den Bescheid auf, so teilt sie dies der betroffenen Person, im Fall der VV 4.1 auch dem Amtsgericht mit. Anderenfalls legt die Schiedsperson den Antrag mit den zugehörigen Aktenbestandteilen (VV 3.4) dem Amtsgericht zur Entscheidung vor.
- 4.3 Geht der Antrag nicht beim Amtsgericht, sondern sogleich bei der Schiedsperson ein, vermerkt diese auf der Antragschrift in geeigneter Weise (unterschiedener Vermerk, Eingangsstempel) das Eingangsdatum; im Übrigen verfährt sie nach VV 4.2.

5 Vollstreckung

Sobald der Bescheid unanfechtbar geworden ist, übersendet die Schiedsperson eine Ausfertigung des Bescheides der Gemeinde zur Einleitung des Beitreibungsverfahrens, falls die betroffene Person das Ordnungsgeld nicht innerhalb der Zahlungsfrist (VV 3.3) bei der Schiedsperson eingezahlt hat.

§ 40 SchAG NRW – Sühnebescheinigung

- (1) Eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs wird nur auf Antrag erteilt, wenn
1. in der Schlichtungsverhandlung ein Vergleich nicht zu Stande gekommen ist oder
 2. allein die Gegenpartei im Termin, im Falle des § 39 Abs. 3 Satz 2 auch im zweiten Termin, unentschuldigt ausgeblieben ist oder sich vor dem Schluss der Schlichtungsverhandlung unentschuldigt entfernt hat.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Frist des § 39 Abs. 6 Satz 2 verstrichen ist, ohne dass der Bescheid über das Ordnungsgeld angefochten ist, oder die Anfechtung erfolglos geblieben ist.

- (2) Die Bescheinigung ist von der Schiedsperson zu unterschreiben und mit dem Dienstsiegel zu versehen. Sie hat die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung, das Datum des Antragseingangs sowie Ort und Datum ihrer Ausstellung zu enthalten.
- (3) Die Verhandlung und die Ausstellung der Bescheinigung sind im Protokollbuch zu vermerken.

VV zu § 40

- 1 Ein Sühneversuch ist erfolglos verlaufen, wenn in der Schlichtungsverhandlung keine Einigung zwischen den anwesenden Parteien erzielt worden oder in der die Gegenpartei ohne genügende Entschuldigung ausgeblieben ist oder sich vorzeitig unentschuldigt entfernt hat (§ 23 Abs. 2); wohnen die Parteien in derselben Gemeinde, in der die Schlichtungsverhandlung stattfindet, so gilt dies nur dann, wenn die Gegenpartei in gleicher Weise auch in einem zweiten Termin ausbleibt (§ 39 Abs. 3 Satz 2).

2 Protokollvermerk

- 2.1 Über den erfolglosen Sühneversuch hat die Schiedsperson nach § 40 Abs. 3 einen Vermerk in das Protokoll aufzunehmen, wenn wenigstens die antragstellende Partei erschienen war.
- 2.2 Der Vermerk hat zu enthalten:
- 2.2.1 Vornamen und Familiennamen (Ehenamen) oder gemeinsamen Namen (Lebenspartnerschaftsnamen) -ggf. auch die der gesetzlich vertretenden Person -und die Wohnanschrift der Parteien;
 - 2.2.2 die der Gegenpartei zur Last gelegte Straftat und den Zeitpunkt ihrer Begehung;
 - 2.2.3 den Zeitpunkt der Einreichung des Antrags auf Anberaumung der Schlichtungsverhandlung;
 - 2.2.4 die Angabe, dass die Gegenpartei zu der Schlichtungsverhandlung (ggf. auch zu der zweiten Schlichtungsverhandlung) trotz ordnungsgemäßer Ladung nicht erschienen ist oder dass die Parteien zwar erschienen sind, der Sühneversuch aber ohne Erfolg geblieben ist.
- 2.3 Erklärungen, die die Parteien in der Schlichtungsverhandlung - insbesondere zum Gegenstand der Beschuldigung - abgegeben haben, gehören nicht in den Protokollvermerk.

- 2.4 Die Schiedsperson hat den Vermerk zu unterzeichnen. 3 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40 Abs. 1) dient eine Ausfertigung (VV 1 zu § 31) des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist (vgl. § 39 Abs. 6) und damit feststeht, dass das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.
- 3 Als Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs (§ 40 Abs. 1) dient eine Ausfertigung (VV 1 zu § 31) des Protokollvermerks. Die Bescheinigung wird nur auf Antrag erteilt. Ist gegen die Gegenpartei ein Ordnungsgeld verhängt worden, wird die Bescheinigung erst ausgestellt, wenn die Festsetzung des Ordnungsgeldes unanfechtbar geworden ist (vgl. § 39 Abs. 6) und damit feststeht, daß das Schlichtungsverfahren erfolglos abgeschlossen ist.

IV. Abschnitt – Kosten

§ 41 SchAG NRW – Gebühren und Auslagen

Die Schiedsperson erhebt für ihre Tätigkeit Kosten (Gebühren und Auslagen) nur nach diesem Gesetz.

VV zu § 41

- 1 Die Schiedsperson hat ein Kassenbuch nach dem aus Anlage 4 ersichtlichen Muster zu führen.
- 2 Ihre Kostenrechnungen erstellt die Schiedsperson nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster. Die Kostenrechnungen sind fortlaufend in der Reihenfolge der laufenden Nummer des Vorblattes des Protokollbuches abzuheften.

§ 42 SchAG NRW – Kostenschuld

- (1) Wer die Tätigkeit des Schiedsamtes veranlasst hat, muss die Kosten tragen.
- (2) Die Kosten hat ferner zu tragen
1. wer die Kostenschuld durch eine vor der Schiedsperson abgegebene oder dieser mitgeteilte Erklärung oder in einem Vergleich übernommen hat;
 2. wer für die Kostenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet;
 3. hinsichtlich der Schreibauslagen diejenige Person, die die Erteilung von Ausfertigungen oder Abschriften beantragt hat.
- (3) Haben die Parteien einen Vergleich geschlossen, ohne dass darin eine Vereinbarung über die Kostentragung enthalten ist, trägt jede Partei die Kosten des Schlichtungsverfahrens zur Hälfte.
- (4) Sind mehrere Personen verpflichtet, die Kosten zu tragen, so haften sie gesamtschuldnerisch. Die Haftung nach Absatz 2 Nr. 1 und 3 sowie Absatz 3 geht der Haftung nach Absatz 1 vor; die Haftung nach Absatz 1 für die nicht durch Vorschuss gedeckten Kosten soll in diesem Falle erst geltend gemacht werden, wenn das Beitreibungsverfahren gegen die vorrangig haftenden Personen keinen Erfolg gehabt hat oder aussichtslos erscheint.

VV zu § 42

- 1 Die Vorschrift regelt zunächst, wer für die Kosten haftet. Damit ist das Verhältnis der Parteien zur Schiedsperson angesprochen.
- 2 In allen Fällen haftet die antragstellende Partei als diejenige, die die Schiedstätigkeit veranlaßt hat (Veranlasserhaftung).
- 3 Weitere Beteiligte haften für die Kosten nach näherer Bestimmung von § 42 Abs. 2. Unter „Schreibauslagen“ gem. § 42 Abs. 2 Nr. 3 ist die Dokumentenpauschale zu verstehen (§46 Abs. 1 Nr. 1).
- 4 § 42 Abs. 3 regelt die Kostenfolge für den Fall, dass die Parteien einen Vergleich geschlossen haben, sich aber dabei über die Kosten nicht einigen konnten. Dann fallen die Kosten des Schlichtungsverfahrens jeder Partei zur Hälfte zur Last.

- 5 Bei der gesamtschuldnerischen Kostenhaftung nach § 42 Abs. 4 Satz 1 darf die Schiedsperson die Kosten nur einmal fordern; sie hat grundsätzlich die Freiheit auszuwählen, welche von mehreren kostenhaftenden Personen sie in Anspruch nimmt.
- 6 § 42 Abs. 4 Satz 2 bestimmt darüber hinaus, dass die Antragstellerhaftung gegenüber der Haftung der in Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 genannten Personen nachrangig ist.
- 7 Für die Schiedsperson bedeutet die Regelung des § 42 Abs. 4 Satz 2, dass sie zunächst verpflichtet ist, den eingezahlten Kostenvorschuß zu verrechnen, und nur wegen der weiteren nicht durch Vorschuß gedeckten Kosten die in § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 genannten Personen in Anspruch nehmen darf. Die Einleitung des Beitreibungsverfahrens gegen die in § 42 Abs. 2 Nr. 1 und 3 sowie Abs. 3 genannten Personen ohne vorherige Vorschußverrechnung ist unzulässig; es ist nicht Aufgabe dieses Beitreibungsverfahrens, der antragstellenden Partei die Einziehung ihrer Kostenerstattungsforderung gegen andere Beteiligte abzunehmen.
- 8 Ist die Gegenpartei noch während der Schlichtungsverhandlung freiwillig bereit, die von ihr übernommenen Kosten sofort in bar zu zahlen, so darf die Schiedsperson den Betrag entgegennehmen und insoweit den eingezahlten Kostenvorschuß unbeschadet der VV 7 der antragstellenden Partei erstatten.

§ 43 SchAG NRW – Fälligkeit, Vorauszahlung, Zurückbehaltungsrecht

- (1) Gebühren werden mit der Beendigung des gebührenpflichtigen Geschäfts, Auslagen mit ihrem Entstehen fällig.
- (2) Die Tätigkeit des Schiedsamts soll von der Zahlung eines Vorschusses in Höhe der voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen abhängig gemacht werden. Satz 1 ist nicht anzuwenden, wenn die amtlichen Vorgesetzten nach § 194 Abs. 3 oder § 230 Abs. 2 des Strafgesetzbuches befugt sind, Strafantrag zu stellen.
- (3) Haftet eine Person für Kosten, so können die ihr zu erteilenden Bescheinigungen, Ausfertigungen und Abschriften sowie Urkunden, die diese eingereicht hat, zurückbehalten werden, bis die in der Angelegenheit entstandenen Kosten gezahlt sind.

VV zu § 43

- 1 Die Schiedsperson ist im Regelfall gehalten, einen die voraussichtlichen Kosten (Gebühren und Auslagen) deckenden Vorschuß einzufordern. Dies gilt nicht in dem in § 43 Abs. 2 Satz 2 genannten Fall. Im übrigen darf die Schiedsperson von der Einziehung eines Vorschusses nur dann absehen, wenn dies nach den Besonderheiten des Einzelfalls gerechtfertigt ist. Dabei hat sie zu beachten, dass der Vorschuß dazu dient, der Gemeinde das für sie kostenaufwendige Beitreibungsverfahren zu ersparen. Erst nach Einzahlung des Vorschusses wird der Antrag aufgenommen, Termin bestimmt, die Ladung der Parteien veranlaßt, eine Abschrift oder Ausfertigung des Protokolls, eine Bescheinigung über die Erfolglosigkeit des Sühneversuchs oder eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt; dies gilt nicht, wenn der Antrag im Wege der Amtshilfe (vgl. VV 2 zu § 20) aufgenommen wird; in diesem Fall soll die Einforderung des Vorschusses der zuständigen Schiedsperson überlassen bleiben. Die Schiedsperson, die den Antrag im Wege der Amtshilfe aufnimmt, hat lediglich Anspruch auf sofortigen Ersatz ihrer Auslagen.
- 2 Die Schiedsperson kann sich auf die Einforderung eines lediglich die voraussichtlichen Auslagen deckenden Vorschusses beschränken, wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen von der Erhebung von Kosten abgesehen werden kann (§ 45 Abs. 4).
- 3 Eingegangene Vorschüsse sind unverzüglich in Spalte 4 des Vorblattes einzutragen.

§ 44 SchAG NRW – Einforderung und Beitreibung

- (1) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Grund einer von der Schiedsperson unterschriebenen Kostenrechnung eingefordert.
- (2) Die Kosten und Ordnungsgelder werden auf Antrag der Schiedsperson von der Gemeinde nach den Vorschriften des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen beigetrieben. Die für Gemeindeabgaben geltenden Verjährungsvorschriften sind anzuwenden.

VV zu § 44**1 Kostenrechnung**

- 1.1 Die Urschrift und die Abschriften der nach dem aus Anlage 5 ersichtlichen Muster erstellten Kostenrechnung sind von der Schiedsperson zu unterzeichnen und mit einem Abdruck des Dienstsiegels zu versehen.
- 1.2 Eine Abschrift der Kostenrechnung übergibt die Schiedsperson der kostenhaftenden Person oder übersendet sie mit der Post. Gleichzeitig fordert sie die kostenhaftende Person zur Zahlung des nach Verrechnung des eingezahlten Vorschusses verbleibenden Betrages binnen eines Monats auf und verweist auf die Notwendigkeit der Einleitung des Beitreibungsverfahrens (VV 1.3) bei fruchtlosem Fristablauf.
- 1.3 Zahlt die kostenhaftende Person nicht oder nicht vollständig innerhalb der Zahlungsfrist, übersendet die Schiedsperson eine Abschrift der Kostenrechnung an die Gemeinde mit der Bitte um Einleitung des Beitreibungsverfahrens wegen des nach Verrechnung des Vorschusses noch zu zahlenden Betrages.

2 Ordnungsgeld

Wegen des bei der Festsetzung von Ordnungsgeld zu beachtenden Verfahrens wird auf VV 2 bis 5 zu § 39 verwiesen.

§ 45 SchAG NRW – Höhe der Gebühren

- (1) Für das Schlichtungsverfahren wird eine Gebühr von **20** Euro erhoben; kommt ein Vergleich zu Stande, so beträgt die Gebühr **30** Euro.
- (2) Die Gebühr kann unter Berücksichtigung der Verhältnisse der Parteien und der Schwierigkeit des Falles bis auf **50** Euro erhöht werden.
- (3) Sind auf der Seite einer Partei oder beider Parteien mehrere Personen am Schlichtungsverfahren beteiligt oder ist bei wechselseitigen Anträgen die antragstellende Partei zugleich Antragsgegnerin, so wird die Gebühr nur einmal erhoben.
- (4) Von der Erhebung von Kosten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der zahlungspflichtigen Person oder sonst aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

VV zu § 45**1 Höhe der Gebühren**

- 1.1 Die Gebühr wird nicht für die Schlichtungsverhandlung, sondern für das Schlichtungsverfahren erhoben. Dieses beginnt regelmäßig mit der Aufnahme oder dem Eingang des Schlichtungsantrags.
- 1.2 Bei der Erhöhung der Gebühr (§ 45 Abs. 2) ist auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der kostenhaftenden Person Rücksicht zu nehmen.
- 1.3 Die Voraussetzungen, unter denen wegen der Schwierigkeit des Falles die Gebühr nach § 45 Abs. 2 erhöht werden darf, können auch dann gegeben sein, wenn mehrere Personen auf der einen oder auf beiden Seiten vorhanden oder wechselseitige Anträge zu verhandeln sind (§ 45 Abs. 3), wenn mehrere Schlichtungsverhandlungen notwendig sind oder der Schlichtungstermin ungewöhnlich viel Zeit in Anspruch nimmt.

2 Absehen von der Kostenerhebung

- 2.1 Von der Befugnis, die Kosten zu ermäßigen oder von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise abzusehen, soll die Schiedsperson in der Regel nur Gebrauch machen, wenn die kostenhaftende Person glaubhaft macht, dass sie ohne Beeinträchtigung des für sie und ihre Familie notwendigen Unterhalts die Kosten nicht zahlen kann. Zur Glaubhaftmachung können eine Verdienstbescheinigung, ein Rentenbescheid, ein Arbeitslosennachweis, ein Sozialhilfebescheid oder andere geeignete Unterlagen genügen.
- 2.2 Die Schiedsperson vermerkt in der Spalte "Bemerkungen" der Kostenrechnung, wenn sie Kosten ermäßigt oder von der Erhebung von Kosten ganz oder teilweise absieht.
- 3 Wird von der Kostenerhebung ganz abgesehen, so bleibt die für die kostenpflichtige Person bestimmte Abschrift der Kostenrechnung mit der Urschrift bei der Sammlung der Kostenrechnungen.

§ 46 SchAG NRW – Auslagen

- (1) Als Auslagen werden erhoben
 1. eine Dokumentenpauschale für die Aufnahme von Anträgen, für Mitteilungen an die Parteien sowie für Ausfertigungen und Ablichtungen von Protokollen und Bescheinigungen; die Höhe der Dokumentenpauschale bestimmt sich nach **Nummer 31000 Nummer 1 bis 3 der Anlage 1 (Kostenverzeichnis) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586) in der jeweils geltenden Fassung;**
 2. die bei der Durchführung einer Amtshandlung entstehenden notwendigen baren Auslagen in tatsächlicher Höhe.
- (2) Die Vergütung hinzugezogener Dolmetscherinnen und Dolmetscher zählt zu den baren Auslagen (Absatz 1 Nr. 2). Ihre Höhe richtet sich nach dem Gesetz über die Vergütung von Sachverständigen, Dolmetscherinnen, Dolmetschern, Übersetzerinnen und Übersetzern sowie die Entschädigung von ehrenamtlichen Richterinnen, ehrenamtlichen Richtern, Zeuginnen, Zeugen und Dritten (Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz - JVEG). Die Vergütung ist auf Antrag der Schiedsperson oder der Dolmetscherin oder des Dolmetschers von dem für den Schiedsgerichtsbezirk zuständigen Amtsgericht festzusetzen. § 4 **Absatz** 3 bis 9 und § 13 Abs. 1 des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes sind entsprechend anzuwenden.

VV zu § 46**1 Auslagen**

- 1.1 Die Dokumentenpauschale wird erhoben:
 - 1.1.1 für die Aufnahme eines zu Protokoll der Schiedsperson gestellten Antrags,
 - 1.1.2 für die an Parteien unmittelbar gerichteten Schreiben sowie für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson zur sachgerechten Durchführung des Schlichtungsverfahrens an Dritte richtet und der den Parteien mitzuteilen ist,
 - 1.1.3 für Ausfertigungen und Abschriften von Vergleichen, für eine Sühnebescheinigung, für eine Erfolglosigkeitsbescheinigung sowie für eine nicht von Amts wegen (VV 1.1 bis 1.3 zu § 44) zu erteilende Abschrift der Kostenrechnung (vgl. VV 1.2),
 - 1.1.4 für Ladungen und Terminsnachrichten.
- 1.2 Unzulässig ist die Erhebung der Dokumentenpauschale für die vorgeschriebenen Eintragungen in die amtlichen Bücher, für die von Amts wegen (VV 1.1 bis 1.3 zu § 44) zu erstellenden Kostenrechnungen, für die Festsetzung von Ordnungsgeld sowie für den Schriftverkehr mit dem Amtsgericht in den Fällen der §§ 39 Abs. 6, 46 Abs. 2 und 47, mit der Leitung des Amtsgerichts und mit der Gemeinde.
- 1.3 Für die Entstehung der Dokumentenpauschale ist ohne Bedeutung, in welcher Form (Abschrift, Durchschrift, Ablichtung, Abdruck, Formular) das Schriftstück hergestellt wird.
- 1.4 Zu den zu erstattenden notwendigen baren Auslagen gehören außer den Kosten für die Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers (VV 2) insbesondere die Postgebühren (einschl. der Kosten einer förmlichen Zustellung) für den Schriftverkehr, den die Schiedsperson mit den Parteien oder sonst in deren Interesse führt, die Gebühren für die aus gleichem Anlaß geführten Telefongespräche und die Fahrtkosten der Schiedsperson, wenn auf Antrag der Parteien außerhalb des Amtsraumes verhandelt worden ist.
- 1.5 Wegen des Absehens von der Erhebung der Auslagen wird auf die VV zu § 45 verwiesen.

2 Dolmetscherentschädigung

- 2.1 Wer die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers zu tragen hat, bestimmt sich nach § 42. Als Veranlasser im Sinne des § 42 Abs. 1 ist die antragstellende Partei anzusehen.
- 2.2 Vor Zuziehung einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers hat die Schiedsperson grundsätzlich einen die voraussichtlichen Kosten deckenden Vorschuß einzufordern.
- 2.3 Für die Höhe der Dolmetschervergütung sind die Vorschriften des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes (JVEG) maßgebend, sofern sich die Parteien und die Dolmetscherin oder der Dolmetscher nicht auf eine abweichende Entschädigung geeinigt haben und ein entsprechender

- Betrag vorschußweise gezahlt worden ist (§ 46 Abs. 2 Satz 4 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 JVEG).
- 2.4 Wird Antrag auf gerichtliche Festsetzung der Vergütung gestellt, hat die Schiedsperson dem Gericht eine Abschrift des Protokolls und etwa vorhandene, die Dolmetschervergütung betreffende schriftliche Erklärungen der Parteien vorzulegen.
- 2.5 Die Kosten der Inanspruchnahme einer Dolmetscherin oder eines Dolmetschers für die Schlichtungsverhandlung mit tauben oder stummen Personen (vgl. VV 4.8 zu § 24) sind von den Parteien nicht zu erheben.

§ 47 SchAG NRW – Einwendungen gegen den Kostenansatz

Über Einwendungen kostenhaftender Personen gegen die Kostenforderung oder gegen Maßnahmen nach § 43 Abs. 2 und 3 entscheidet das für den Schiedsbezirk zuständige Amtsgericht. Die Entscheidung ist nicht anfechtbar; sie ergeht gerichtsgebührenfrei.

VV zu § 47

- 1 Werden gegen den Kostenansatz Einwendungen bei der Schiedsperson erhoben, so hat diese sie unverzüglich mit einer eigenen Stellungnahme und einer Abschrift des Protokolls und mit etwa vorhandenen weiteren das Schlichtungsverfahren betreffenden Schriftstücken dem Amtsgericht zuzuleiten.
- 2 Einer im Rahmen des Einwendungsverfahrens an sie ergehenden Aufforderung des Gerichts zur Stellungnahme und Vorlage von Akten hat die Schiedsperson unverzüglich Folge zu leisten.

§ 48 SchAG NRW – Verwendung der Ordnungsgelder und Kosten

- (1) Die Ordnungsgelder, die auf Grund dieses Gesetzes erhoben werden, fließen der Gemeinde zu.
- (2) Die gemäß § 45 erhobenen Gebühren fließen zu gleichen Teilen der Schiedsperson und der Gemeinde zu. **Die Gemeinde kann zugunsten der Schiedsperson auf ihren Anteil ganz oder unter Anrechnung auf die Erstattung von Sachkosten nach § 12 Absatz 1 verzichten.**
- (3) Die nach § 46 Abs. 1 erhobenen Auslagen erhält die Schiedsperson in voller Höhe.

VV zu § 48

1 Abrechnung der Schiedsperson mit der Gemeinde

- 1.1 Die Gemeinde trifft im Einvernehmen mit der Schiedsperson Bestimmungen darüber, wie und zu welcher Zeit die Schiedsperson regelmäßig wegen der Einkünfte aus dem Schiedsamt abzurechnen hat.
- 1.2 Bei der Abrechnung hat die Schiedsperson das Kassenbuch, die Sammlung der Kostenrechnungen sowie das Protokollbuch nebst Vorblatt vorzulegen.
- 1.3 Gebühren und Auslagen, die der Gemeinde -z. B. bei einer Beitreibung zugeflossen sind, hat sie der Schiedsperson zu überweisen.
- 1.4 Die Schiedsperson hat amtliche Gelder, die bei ihr eingehen - abgesehen von der Dokumentenpauschale und von aus eigenen Mitteln vorgestreckten Auslagen (§ 46) -, bis zur Abrechnung mit der Gemeinde abgesondert von sonstigen Geldbeständen, insbesondere von ihrem eigenen Geld zu verwahren.
- 2 Die Vorschriften des § 48 sind zwingend und können nicht durch Vereinbarungen zwischen Gemeinde und Schiedsperson abgeändert werden.
- 3 VV 6 zu § 7 ist zu beachten.

V. Abschnitt – Übergangs- und Schlußvorschriften

§ 49 SchAG NRW – Verwaltungsvorschriften

Das für Justiz zuständige Ministerium und das für Kommunales zuständige Ministerium erlassen die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 50 SchAG NRW – In-Kraft-Treten und Übergangsvorschriften

- (1) Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1993 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes über das Schiedsmannswesen vom 10. März 1970 (GV. NW. S. 194), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Ausführung des Betreuungsgesetzes und zur Anpassung des Landesrechts vom 3. April 1992 (GV. NW. S. 124), außer Kraft.
- (2) Die nach der Schiedsmannsordnung für das Land Nordrhein-Westfalen berufenen Schiedsfrauen und Schiedsmänner bleiben im Amt; die Amtsdauer richtet sich nach dem bisherigen Recht.
- (3) Die bei In-Kraft-Treten dieses Gesetzes eingerichteten Schiedsmannsbezirke bestehen als Schiedsamsbezirke fort, soweit keine andere Einteilung nach § 1 Abs. 2 getroffen wird.
- (4) Die bei dem In-Kraft-Treten dieses Gesetzes vor der Schiedsperson anhängigen Verfahren werden nach dem bisherigen Recht zu Ende geführt.

Anlagen

Anlage 1: Jahresbericht

354

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 24 vom 22. September 2011

Anlage 1 zur VV SchAG (Jahresbericht, VV 5.1 zu § 7)

Jahresbericht 20

über die Tätigkeit des Schiedsamtes
in Amtsgerichtsbezirk

A.	Bürgerliche Rechtsstreitigkeiten	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____ 4. Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschienen ist _____ 5. Zahl der Fälle, in denen eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist, weil binnen einer Frist von drei Monaten seit Antragstellung das Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt wurde (§ 29 a Abs. 1 Buchst. c) _____ 6. Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schiedsverfahrens, beigelegt wurde* _____
B.	Strafsachen	1. Zahl der Anträge auf Schlichtungsverhandlung _____ 2. Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschienen sind _____ 3. Zahl der durch Vergleich erledigten Fälle _____ 4. Zahl der Personen, gegen die Ordnungsgeld auf Grund des § 39 SchAG NRW festgesetzt worden ist _____ 5. Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schiedsverfahrens, beigelegt wurde* _____
C.	Summen der Gebühren (ohne Auslagen), die	1. den Gemeinden zugeflossen sind _____ Euro _____ Cent 2. dem Schiedsamt verblieben sind _____ Euro _____ Cent

* Fälle, in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsperson geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“) oder in denen die Schiedsperson ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde.

Anlage 2: Übersicht Geschäftsergebnisse

Ministerialblatt für das Land Nordrhein-Westfalen – Nr. 24 vom 22. September 2011

355

Anlage 2 zur VV SchAG NRW
(Übersicht, VV 5.2 zu § 7)
Übersicht
der Geschäftsergebnisse der Schiedsämtler im Bezirk des Amtsgerichts für 20

Lfd. Nr.	Schieds- amts- zirk	Bürgerl. Rechtsstreitigkeiten										Strafsachen			Summen der Gebüh- ren (ohne Auslagen), die zugeflossen sind			
		Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschie- nen sind	Zahl der Fälle, in denen eine Partei nicht erschie- nen ist	Zahl der Fälle, in denen erledigten Fälle	Zahl der erteilten Erfolgs- sicherheits- beschei- nungen gemäß § 29 a Abs. 1 Buchstabe c) SchAG NRW	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schieds- verfah- rens, bei- gelegt wurde*	Zahl der Anträge auf Schlich- tungsver- handlung	Zahl der Fälle, in denen beide Parteien erschie- nen sind	Zahl der Fälle, in denen der Sühne- versuch Erfolg gehabt hat	Zahl der Personen, gegen die ein Ord- nungs- geld nach § 39 SchAG festgesetzt worden ist	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schieds- verfah- rens, bei- gelegt wurde*	Zahl der Fälle, in denen der Streit formlos, d.h. ohne Einleitung eines Schieds- verfah- rens, bei- gelegt wurde*	den Gemein- den	den Schieds- ämtern	Euro	Euro	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15				

*Fälle, in denen die Stellung eines Antrags aufgrund des zwischen Bürger und Schiedsperson geführten Gesprächs über den Streit unterbleibt („Tür- und Angelfälle“) oder in denen die Schiedsperson ein Gespräch zwischen den Streitparteien vermittelt, ohne dass ein förmlicher Schlichtungsantrag gestellt wurde.

Anlage 3: Vorblatt zum Protokollbuch**Anlage 3****Vorblatt zum Protokollbuch****Anleitung**

1

Die Schiedsperson hat das Vorblatt zum Protokollbuch nach dem anliegenden Muster 3 laufend zu führen.

2

In Spalte 4 trägt die Schiedsperson die Höhe des eingezahlten Vorschusses ein.

3

In Spalte 6 ist anzugeben, ob alle Parteien erschienen sind.

4

In Spalte 7 ist neben dem Ergebnis der Schlichtungsverhandlung (z. B. Vergleich, Erfolglosigkeit, Vertagung, Antragsrücknahme) auch einzutragen, ob eine Erfolglosigkeitsbescheinigung erteilt worden ist.

5

Spalte 9 dient der Eintragung eines Vermerks über die Festsetzung von Ordnungsgeld oder über die Aufhebung des Festsetzungsbescheides (vgl. VV 3.5 und 4 zu § 39); in Spalte 9 ist auch die lfd. Nummer des Kassenbuchs anzugeben, unter der die Einzahlung des Ordnungsgeldes verbucht worden ist.

In Spalte 9 wird ferner kenntlich gemacht, wenn Eintragungen durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen werden.

Protokollbuch mit Vorblatt des Schiedsamtes

bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann/Der Schiedsfrau *)

in _____ Bezirk _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift)

Lfd. Nr.	Name und Anschrift		Gegenstand des Streits	Kostenvorschuss Betrag Euro
	Antragstellende Partei	Gegenpartei		
1	2a	2b	3	4

Termin		Anzahl der erschienenen Personen	Ergebnis der Schlichtungsverhandlung/ Erfolglosigkeitsbescheinigung	Protokoll Nr.	Bemerkungen (z. B. Vermerk über Festsetzung des Ordnungsgeldes)
Datum	Uhrzeit				
5a	5b	6	7	8	9

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 3a: Erfolglosigkeitsbescheinigung

Anlage 3a

Erfolglosigkeitsbescheinigung	
In dem Schlichtungsverfahren zwischen	
Frau/Herrn/Firma _____	
(Name und Vorname oder Firma der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)	

(Anschrift der antragstellenden Partei nebst Vertretungsorgan)	
und	
Frau/Herrn/Firma _____	
(Name und Vorname oder Firma der antragsgegnerischen Partei)	

(Anschrift der antragsgegnerischen Partei)	
konnte eine Einigung nicht erzielt werden.	
Gegenstand des Schlichtungsverfahrens war:	

(kurze Beschreibung des Begehrens der antragstellenden Partei, insbesondere des Antrags)	

Das Schlichtungsverfahren begann am _____	
und wurde am _____	
beendet.	
Ort, Datum	
(Unterschrift)	

Anlage 4: Kassenbuch**Anlage 4****Kassenbuch**

Anleitung

1

Das Kassenbuch dient der Erfassung der beim Schiedsamt eingegangenen Beträge. Einzutragen in Spalte 5 sind daher die abzurechnenden Vorschüsse, alle bar oder unbar eingegangenen Kostenzahlungen sowie die von der Gemeinde an das Schiedsamt bewirkten Zahlungen.

2

Die Eintragungen sind hinsichtlich der Kostenvorschüsse im Zeitpunkt der Erstellung der Kostenrechnung, im übrigen unverzüglich nach Eingang der Zahlung vorzunehmen.

3

Eingezahlte Teilbeträge oder nicht kostendeckende Vorschüsse werden zunächst auf die Auslagen, erst dann auf die Gebühren verrechnet. Die Verrechnung solcher Teilzahlungen auf Ordnungsgelder ist erst nach Erfüllung der Kostenschuld und nur dann zulässig, wenn der Einzahlende Schuldner des Ordnungsgeldes ist. Bei späteren Zahlungen in derselben Angelegenheit ist in Spalte 10 ein gegenseitiger Hinweis anzubringen.

4

In Spalte 9 sind Rückzahlungen an die Partei sowie die Summe der nach Abrechnung an die Gemeinde abzuführenden Gebührenanteile und Ordnungsgelder einzutragen.

5

Zur Abrechnung mit der Gemeinde sind die Spalten 7 und 8 unter neuer laufender Nummer aufzurechnen. Der an die Gemeinde zu zahlende Betrag (die Hälfte von Spalte 7, der volle Betrag von Spalte 8) ist in Spalte 9 (Überschuß) einzutragen (vgl. oben 4).

6

Barauszahlungen von Überschüssen (Spalte 9) soll die Schiedsperson sich in geeigneter Weise quittieren lassen. Da die Partei regelmäßig bei der Erstellung der Quittung in Spalte 10 des Kassenbuchs Kenntnis von den Beteiligten anderer Schlichtungsverfahren erhalten würde, soll die Quittung außerhalb des Kassenbuchs erteilt werden.

7

Werden Eintragungen im Kassenbuch durch die stellvertretende Schiedsperson vorgenommen, bringt diese einen Vermerk in Spalte 10 an.

8

Das Kassenbuch ist zum Ende des Kalenderjahres nach Abstimmung mit der Gemeinde und bei Beendigung des Amtes abzuschließen.

Kassenbuch des Schiedsamtes _____

bestehend aus _____ Seiten.

Dem Schiedsmann / Der Schiedsfrau *) _____

in _____ Bezirk _____

zum amtlichen Gebrauch übergeben.

(Ort und Datum, Dienstsiegel und Unterschrift).

Kassenbuch

Lfd. Nr.	Tag der Eintragung	Lfd. Nr. des Vorblatts	Name des Einzahlers	Eingezahlter Betrag Euro	Verwendet als		
					Auslagen Euro	Gebühren Euro	Ordnungsgeld Euro
1	2	3	4	5	6	7	8

Überschuss Euro	Vermerke
9	10

*) Nichtzutreffendes streichen

Anlage 5: Kostenrechnung**Anlage 5**

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne - Vergleich § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale Seiten § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		

Gesamtbetrag

abzüglich Vorschuss

noch zu zahlen / zu erstatten

von / an * _____

(Name, Anschrift)

(Unterschrift)Kostenrechnung
Zahlungseingang

ab am: _____

am: _____

Kassenbuch-Nr. _____

Kassenbuch-Nr. _____

Kostenrechnung zur Einziehung
an die Gemeinde
Zahlungseingang

ab am: _____

am: _____

Kassenbuch-Nr. _____

den: _____

(Unterschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

Urschrift der Kostenrechnung

Schiedsamt Bez. Nr. _____, den _____

(Name, Anschrift)

Vorblatt-Nr. _____

KOSTENRECHNUNG

in der Sache _____

Lfd. Nr.	Kosten	Betrag Euro	Bemerkungen
	Gebühr für das Schlichtungsverfahren mit - ohne - Vergleich § 45 Abs. 1 SchAG		
	Erhöhte Gebühr für das Schlichtungsverfahren § 45 Abs. 2 SchAG		
	Dokumentenpauschale Seiten § 46 Abs. 1 Nr. 1 SchAG		
	Portoauslagen § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Dolmetscherkosten § 46 Abs. 1 Nr. 2 SchAG		
	Gesamtbetrag		
	abzüglich Vorschuss		
	noch zu zahlender Betrag		

Kostenschuldner/in _____
(Name, Anschrift)

* Nichtzutreffendes streichen

An _____

Vorstehende Kostenrechnung übersende ich mit der Bitte um

- Einleitung des Beitreibungsverfahrens und Überweisung auf mein Konto.
Der Kostenschuldner/Die Kostenschuldnerin hat die Kostenforderung nicht innerhalb der gestellten Monatsfrist gezahlt.
- Überweisung auf mein Konto, weil _____.

Hochachtungsvoll

(Unterschrift)**Abschrift für die Gemeinde**